

I

# Die vier Bücher Institutio-

num Keyfers Justiniani / Der Jugend / im Keyserli-  
chen Rechten zum anfang vnd vnderweisung geschrieben.  
Durch Doctorem Justinum Gobler von sanct Gewere / auff's new  
verteuscht vnd aufgelegt.



## Die Vorrede.

**I**n dem namen vnser Herr Jesu Christi / Keyser Justini-  
anus / ein vberwinder vnd Triumphirer / alzeit ein meh-  
rer des Reichs / der begirigen Jugend Keyserlicher Ges-  
satz / vnsern gruß vnd gnad.

## Summa Inhalts.

**D**er Keyser Justinian schreibt diesen sendbrieff an die studierend Ju-  
gent / vnd zeyget darin vrsachen an / warumb er inen zu gutem diese  
vier Rechten vnd vnderweisungs bücher / so einfeltig vnd kurz hab stellen vñ  
A

## Vnderweisung in Keyserlichen

aufgehen lassen/ Nämlich/ Dieweil inn allen andern künsten/ einer ersten anleytung vnd vnderweisung der Jugent von nsten sei/ dardurch sie zu dem Rechten verstand der selbigen nachmals kommen möge/ So hab er auch in beschreibung des Rechte in disen vier büchern der Jugent ein anleytung geben/ vnd wegweisen wollen/ dardurch sie kützlich vnd leichtlich zu erlernung vnd verstand des Rechten kommen werde. Vnd ist zwar zu der zeit von nöten gewesen/ nach dem der Rechts bücher so vil/ vnd deren auflegung so weitleufftig/ daß der Jugent/ so darinn mit nutz vnd fruchtbarlich studieren solt/ ein kurzer vnderricht als in einer Sum des ganzen Rechts beschehe/ Wie dann dise vier bücher von gemeltem Keyser zu dem fürhaben sonderlich zugericht sein/ vnd diser sendbrieff oder voredesolchs gnügsam anzeygt vnd mit sich bringet/ Darumb dan auch der selbig brieff auß beuelch ermelts Keyfers einer vollentomlichen Keyserlichen Constitution vnd sartzung krafft haben/ vnd dise vier bücher gleich andern gesetzen im Rechten gelten/ gehalten vnd angenommen werden sollen/ wie solchs im selben brieff/ schier amende/ vnd im dritten gesatz/ Codice de Legibus, klärlich gemelt wirdet.

Ampt Keyserlicher Maiestat in frieds vnd Kriegszeiten.

**E** Sol vnd muß Keyserliche Maiestat irem ampt nach/ nit allein mit kriegsrüstung vnd waffen geziert/ sonder auch mit dem Rechten vnd gesetzen gewapnet sein/ auff das sie beyderley zeit/ krieges vnd frids/ recht vnd wol regieren möge/ vnd als ein Römischer Keyser überwinder sei vnd bleibe/ nicht alleyn gegen die feinde/ sonder auch durch billiche wege die bosheyt der freueln vnd mitwilligen zäncker abwende/ vnd also dardurch eben so wol ein getrewer handthaber des Rechts vnd der Gerechtigkeit/ als ein treflicher Siger vnd überwinder der feinde genent werden möge. Welche beyde wir dann durch höchste mühe vnd fürsichtigkeit mit Gottes hilff außgericht haben/ wie onzweifel solcher vnser kriegs arbeit die außländische frembde vöcker/ so wir bezwungen vnd vnder vnser joch gebracht haben/ wol seind innen worden/ Vnd Africa so wol als andere vnzelige land/ nach so langer zeit durch vnsern sig/ vns von Gott geben/ widerumb zum Römischen vnd vnserm Reich gebracht/ bezeugen/ Dan es werden jetzo alle vöcker durchs Recht vnd Gesetze so wir geben vnd gemacht haben/ regiert.

Vnd dieweil wir das heylig Recht vnd Satzungen/ so vorhin zustrewet gewesen/ in ein feine ordnung gebracht/ haben wir nicht vnderlassen/ sondern auch vnsern fleiß vnd sorge auff die vile vnd mancherley bücher voriger alter weisheit gelegt/ vnd das werck/ so sunst vnmöglich geacht/ als ob wir mitten durchs tieffe Meer giengen/ mit Göttlicher hilff nun mehr vollenbracht vnd erfüllet.

Vnd

Vnd nach dem solchs durch Götliche verleihung vollendet ist/mit zuthun vñ rath des herlichen fürtrefflichen mans Tribuniani/vnsers Kamermeysters/ auch der erleuchten menner Theophili vnd Dorothei/vnserer lerer vñ beisitzer/welcher aller geschickligkeyt vñ erfahrung der Recht/ auch trewe vñ glauben vnserer befelch/wir jetzo in vil wege befunden/haben wir sie zusamen beruffet / vñnd inen sonderlich auffgelegt das sie auß vnserm befelch/rath/vñ geheiß/dise vier Vnderweisungs bücher machen solten. Auff das jr (jungen Knaben)dise erste Rechts lere als von der wiegen her/nit auß altē fabeln lernen/sondern von der Keyserlichen ehz vnd herligkeyt begeren/vñ ewer ohren vñ gemüte nichts vnnützlichs oder vngeschickts/sondern wie die dinge an ime selber seindt/fassen vnd begreifen möget / Vñnd das in voriger zeit kaum nach vier jaren/denjenigen so dazumal gewesen seindt/widerfaren kundt/das sie die ersten anweisungen der Keyserlichen Recht lasen/das kundt jr als bald thun/vnd auß solchē weg kommen/als die würdig seind sollicher grossen ehz vnd glückseligkeyt/welchen beides der anfang vnd das ende rechtlicher vnderweisung von Keyserlicher stimm herkompt / vnd gegeben würdet.

Tribunianus / Theophilus vnd Dorotheus / Schreiber dieser Keyserlichen Instrukten.

Darumb nach den fünffzig büchern Digestorum oder Pandectarum (in welchen alle alte Recht vnd gesetze zusamen getragen seind) welche wir durch den selbigē herlichen hochberümpften man Tribunianum/vnd die andern erleuchte wolberedte männer volendet/haben wir in dise vier bücher die selben Institutiones vnd erste vnderweisungs lere / zutheylen beuolhē/ also das sie der ganzen Rechts kunst vnd lere der erst anfang weren/ In welchen dan auch kürzlich dargethan vnd außgelegt ist/was hiebvor in Übung gewesen/vñnd was nachmals in abgang vnd mißbrauch kommen / vñnd durch Keyserliche hilff verbessert/erklärt vnd erleuchtet ist.

Alte Rechte erklärt vñ verbessert.

Welche auß allen anweisungen der alten/vñ sonderlich auß den büchern vnseres Caü der vnderweisungs so wol als der taglichen handels/vnd anderer vil mehr bücher zusamenbracht vnd gemacht seind/vnd was die drei obgemelten weise verständigemänner vorgelegt/vñnd wir sie gelesen vnd verstanden/auch vnser vollkommenen gewalt vnd befestigung disen vier büchern gegeben haben.

Keyser besetztiger der Rechten bücher.

Derhalben wöllet mit höchstem ernst vñnd fleiß/dise vnserer Rechtsätze annemen/vnd euch selbs dariñ also geschickt erzeygen/das jr grosse hoffnung haben möget / so jr die ganze lere des Rechtens gefasset/vnd vollbracht habt/das jr auch vnsern gemeynen nutz/an enden vñ orten/da euch der beuolhē wirdet/verwalten vnd regieren möget.

## Vnderweisung Keyserlichen

Keyserliche Maiestat bevilhet die Regierung den Rechts gelertē vermanet darumb die Jugend/das sie/ vmb solchs nutz willen sich diser kunst fürnemlich befließ vnd anneme.

### Von Gerechtigkeyt vnd Rechten.

De Iustitia & Iure. Titulus I.



#### Summa.

**I**n diesem ersten theyl / vnd beschreibung der Gerechtigkeyt / sol das wort Gerechtigkeyt / von außwendiger vnd Burgerlicher Gerechtigkeyt verstanden werden / welche allein in diesem leben / zu befürderung guter sitten / erbarkeyt inn eufferlichem wandel / zu erhaltung ihwe / fridens vnd eynigkeyt / in der gemeyn dienlich vnnnd nötig ist. Dise gerechtigkeyt ist zweyerley / Allgemein / vnd Besondere. Die Allgemein ist der gehorsam gegen alle gesatz / vnd das mann sich aller ehlichen ding / werck vnd sachen befließiget vnd annimpt. Daher dann der Theognis sagt / das alle tugent inn der Gerechtigkeyt verfaßt vnd begriffen werden. Die besondere Gerechtigkeyt ist aber dauon mann hie redet / die nurein stuck der tugent allein begreiffet / vnd der Inurien / das ist / der vngerechtigkeyt zuwider ist / Dise ist nun auch zweyerley / auftheylbar vnd wandelbar. Die auftheylbare gerechtigkeyt gehört dahin / das mann die verdienst nach gestalt vnnnd manigfaltigkeyt der selbigen / vnd nach dem sich ein jeder wol vnd übel darinn helt / vergilt / bels-

belohnet vñ straffet/ Die wandelbar/ zu Latein commutatiua genant/ erhelet sich/ vñ ist bei den contracten ein wechsel/ laut/ vñ verglichung der selbigen/ Vñ dise beyde gerechtigkeitē sollenzugleich die Oberkeyt vñ vnderthanen halten/ dieweil sich die Oberkeyt der wandelbaren Gerechtigkeit auch gebraucht/ wann sie das Recht spricht von zügefügtem schaden zuerstaten/ So gebraucht sich der gemeyn man der aufsteylbarē gerechtigkeit/ zu Latein diitributiua genant / wann er sich der gebüre helt gegen seinen ältern/ kinder/ freunde/ vñ nachbahren/ Vñ haben dise beyde gerechtigkeitenein mittel/ nämlich die gleicheyt/ Aber dise gleicheyt sol inn der aufstheyl *Aequitas.* barē gerechtigkeit nach der proportz vñ aufstheylung der Messkunst genommen werden. In der wechsel vñ wandelbaren gerechtigkeit/ nach der proportz vñ größe der Rechenkunst. Vñ würt dis genant die proportz der Messkunst/ wann wir achtung haben/ vñ messen die grade nach iren umbstenden/ es betreffe die person oder güter an/ vñ wann allein die gleicheyt der proportion vñ größe gehalten würedt/ vnangesehen oder geacht/ der zale oder rechnung/ Als zum Exempel/ Zwischen diser zweyer zale/ eins/ zwey/ vñ vier/ acht/ ist ein gleicheyt nach der Messkunst/ dann beyderseits ist ein proportz dupel oder gezwifacht. Diser volget nach die wechselbar proportz/ wann sich das volgendt in der zal verwandelt/ Also/ wie zwey gegen eins sich halten/ also halten sich vier gegen acht/ Darumb/ wie sich zwey gegen acht halten/ also helt sich eins gegen zwey/ Gleicher gestalt sprechen wir/ daß in der aufsteylbaren gerechtigkeit/ alleyn auff die gleicheyt der proportion soll achtung geben werden/ vngeacht der zale/ dieweil hie die güter vñ personen gegen einander gehalten werden. Vñ wie der tugent vñ vberfarung/ als auch werden der belonung vñ straff mancherley grad gesetzt/ auff daß ein jeder nach rechter proportion vñ größe empfangt/ vñ neme was er verdient hat.

Solches klärlicher anzuzeygen vñ zuuerstehen/ nimme dis Exempel/ Zu Hofe muß man haben einen Canzler vñ Rentmeyster ic. zu welchen Ampten man geschickte/ tägliche personen suchen sol/ Wie sich nun nach proportion vñ größe der Messkunst halten acht gegen vier/ also halten sich zehen gegen fünf/ Daher nach solcher art auff dise weiß zuschliessen/ wie sich helt der Canzler vñ Rentmeyster/ also helt sich der Mercurius vñ Salzburger/ Aber der Mercurius ist täglich zum Canzler Ampt/ Darumb ist der Salzburger täglich zum Rentmeyster ampt/ Vñ ferier/ wie sich halten tausent gülden gegen hundert/ also helt sich das Canzler ampt gegen das Rentmeyster ampt/ Aber dem Rentmeyster werdē hundert gülden geben/ darumb sollen dem Canzler tausent gülden geben werden/ Vñ wie sich diser proportion nach/ die disputation oder erkantnis des Conclij erhelte gegen das Rentmeyster ampt/ also helt Roterodamus als ein gelehrter Doctor/ vñ der Salzburger/ Aber es ist der Salzburger täglich/ vñ geschickt zum pfenningsmeyster ampt/ darumb ist Roterodamus zur verhandlung des Conclij täglich/ Daher dan der fürtreflich weise man Plato sagt/ daß in der regierung nichts bessers/ noch feiner standt sei/ dann wo die proportz der Messkunst gehalten/ vñ den ampten ire tägliche personen zugeordnet/ vñ die personen nach irem stande vñ ampten/ wie sich gebürt/ gehalten werden.

Aber in der commutatiua vñ wechselbaren gerechtigkeit/ würt die gleichheit nach der Rechenkunst gesucht/ das ist/ daß schlecht die zal oberein kommen/ Dann würt hie der proportion odder größe nicht geacht/ sondern schlecht ein ding/ ein güte gegen das ander ding oder güte verglichen one ey-  
nig ansehē oder verglichung der person oder schetzung der umbstende/ Wie

## Vnderweisung in Keyserlichen

In contracten alleyn der schad vnd gewin gegen einander gehalten vñ vergliechē würdet/2c. Dieweil dann das ende des Rechten ist/erhaltung der gerechtigkeit/so redet der Keyser erstlich von der Gerechtigkeit vñ vom Rechten/was dasselbig sei/wie im text zu sehen.

**D**ie Gerechtigkeit ist ein beständiger/ für vñnd für werender wille/ einem jeden zugeben/ was im von rechtes wegen züfsteht vñnd gebürt. Des Rechten weißheit oder kunst/ist ein wissenheit/oder erkantnuß Göttlicher vnd menschlicher dinge/ vñnd was Recht oder vnrecht sei. So man diß in der gemeyn weyß/ wöllen wir ansahen die Römische Keyserliche Recht/ wie es am bequembsten geschehen mag/ erstlich auffschlechtst vñ einfeltigst/darnach auffschleißigst jedes in sonderheit dargeben vñ auflegen/ Sonst wo wir als bald von anfang die vngeübte schwache jugēt mit vilen vñ mancherley dinge würdē beladen/ volget vnder disen beyden eins/das sie eintweder von diser leere vñ studieren ablassen/oder mit grosser arbeit/auch wol mit verzagung dauon abgewendet würden/vnd wir sie also langsamer zu dem Rechten/ darzu wir sie one grosse mühe vnd arbeit wol zeitlicher one verzagung hetten bringen mögen.

Drei fürnehmliche gebot des Rechts.

Des Rechts gebot seind dise/ Ehrlich leben/niemandt beleidigen/vnd einem jeden geben vnd lassen/ was sein ist. Diß stehet auff zweyen stücken/ erstlich in dem/das in gemeyn alle menschen betrifft. Zum andern/das ein jede person in sonderheit angehet/vnd zu eines jeden nutz gereychen mag.

Das offen gemeyn Recht gehört zum gemeynen nutz/ Aber das besonder Recht gehet eines jeden einzeln nutz vnd person an.

Darumb so wöllen wir von disem/der einzeln vnd sondern personen Rechten/ zum ersten handeln/ welches dreierley ist/ nemlich zum erste/auff der natur herzuführen/ Darnach was alle völker für recht vnd billich gehalten haben/ Zum dritten das geschriben Recht/ vñnd was auff burgerlichen sätzen gemacht worden ist.

## Von Natürlichem/der Völker/vnd Burgerlichem Rechten.

De Iure naturali, gentium, & ciuili. Titulus II.

### Summa.

**D**rey ding seind der menschlichen natur eingepflantz/dardurch sie getrieben würt et was zuthun/ nemlich die natürliche neygunng/sich selbst vñ die seinen zubeschützen/ Vnd der verstand oder vernunft/welche dahin sicht vnd bedencket/ was dem menschen von nöten sei/ vnd befließt sich in disem

sem leben / die gemein vnd burgerliche gesellschaft zuerhalten. Das erst / nemlich die natürliche affection vnd neygun / ist allen thieren gemein / Das ander aber gehört allein den menschen. Aus disen zwey vrsachen entsprunget zweyerley Recht der natur / Das erst ist / wie gesagt / allen thieren gemein / für vn bringet mit sich ein natürliche rechte neyglicheyt / als daß die gethier sich gegen ire verfolger weren / Die vnheyl vnderstehen von sich zuwenden / daß sie geben / vnd ire jungen neren. Das ander ist das Recht menschlicher natur / oder der vöcker Recht genant / des sich natürlich alle menschen / so vernunfft haben / gebrauchen / Vnd ist solliches ingepflanzt / vnd würt erkent auß aller menschen gemüte vnd sitten / darvon vil geschriben ist in Ethicis vnd Morali Philosophia / Auß disem Rechten der menschliche natur / oder der vöcker Rechten / ist entsprunget / vnd als durch einen samen erwachsen das burgerlich Recht / vnd des selben auffszung vnd gebott / welche nach mancherley umbstend der sachen vnd handel / zu gemeynem nutz gegeben / fürgenommen vnd verstanden sollen werden / wie in disem titel ferner nach der lenge vnderschiedlich angezeygt würt.

**D**as natürlich Recht ist / welches die Natur alle gethier geleret hat / Dann dis recht / mit des menschlichen geschlechts eygenthumblich allein ist / sondern aller gethier / welche im lufft / welche auff der erde / welche im Meer / vnd wasser wachsen / Daher kompt mans vnd weibs vergaderung oder zusamenfügung / welches wir die Ehe nennē. Daher kompt auch die kinder zeugung vnd aufferziehung / dann wir sehen daß auch die andere gethier solchs rechtens erkantnus vnd erfahrung haben.

Was die natürliche neygun vnd einpflanzung alle gethier geleret hat / dasselbig nennet man das natürlich Recht / Darumb daß Man vnd Weib einander begirig seind / kinder zeugen / die gezeugten erziehen (welchs auch die vnuernunfftige thier von natur an sich haben) kompt auß disem natürlichen rechten her.

Aber das burgerlich Recht würt vom Vöcker rechten vnder scheyden / dieweil alle vöcker / welche durch gesetze vnd sitten regieret werden / zum theil ires eygen / zum theil des gemeinen rechten aller menschen sich gebrauchen / dann was im ein jedes volck selbs für ein Recht setzt vnd ordnet / das ist der selben Statt eygen recht / vnd würt genent ein burgerlich recht / als ein eygen recht der selben stat.

Was aber die natürliche vernunfft vnder allen menschē setzt vnd ordnet / das selb würt bei allē zugleich bewart / vnd heyßt das vöcker Recht / als welches Rechtens alle vöcker sich gebrauchen / Vnd gebraucht sich derhalben das Römische volck zum theyl seines eygenen / zum teyl aller menschē gemeines Rechten / welche stück / wie sich ein jedes in sonderheyt erhelt / wollen wir an seinem ort darthun.

Aber das Burgerlich Recht / würdt zwar von einer jeden Statt genent / als der Athenienser / Dann so einer wolt die ge-

## Vnderweisung in Keyserlichen

sage Solonis oder Draconis nennen das burgerlich Recht der Athenienser/würde er mit daran iren/ Dann also nennen wir auch das Recht/welches die Römer sich gebrauchen/das Burgerlich Recht der Römer/oder der Quiriter Recht/des sich die Quiriter gebrauchen. Dañ die Römer werden vom Romulo/ vnd die Quiriter vom Quirino genent / So wir aber den namen nicht hinzu thun/wellicher Statt es sei/ so verstehet vnd meynt mann das Römisch Keyserlich Recht/ eben als so mann von einem Poeten sagt / vnd den namen nicht hinzu thut / so wirt bei den Griechen der herrlich man Homerus/ bey vns Römern vnd Lateinischen Vergilius gemeynet vnd verstanden.

Völckerrecht

Aber das völcker Recht ist dem ganzen menschlichen geschlecht gemein / Dann dieweil es der gebrauch erfordert / vnd die menschen von nöten gehabt / so haben die völcker etliche Recht vnd Gesatz/inen selbs gemacht vnd geordnet / Dann es seind Kriege entstandē/gefäncknus vñ leibeigenschafftē dienst barkeyten gefolgt/ welche dem natürlichen Rechten zuwider seind / Dann nach dem natürlichen Rechten seind alle menschen von anfang freigeborne / vnd auß disem völcker rechten seind beinahe alle contract eingefürt / Als da ist kauffen vnd verkauffen/ausleihung / vnd bestehung oder entleihung/ gesellschaft/hinderlegung/wechslung/vnd andere vnzelige / Vnd stehet vnser Römisch Keyserlich Recht / des wir vns gebrauchen/eintweder in schriften/ oder one schriften/wie dañ auch bei den Griechen die geseze zum teyl beschriben/zum teyl nicht beschriben seind / Vnd ist das beschribē Recht das gesatz/ Item was das Römisch volck/ odder der Rath daselbst verordnet/ Item was den Keysern vnd Fürsten gefällig / Item was die Oberkeyt gebent oder verbent/ Item was die Weisen auff für gelegte fragen antworten.

Beschriben  
Rechtens  
sechs teyl.

Gesatz.

Das gesatz ist/ was das Römisch volck auff frage vnd fürhalten des Raths vnd Burgermeyster setzet vnd ordnet/ Des volcks wissen ist/was das gemeyn volck durch ire Sunfftmeyster setzet/vnd ist das wörtlin plebs vom wörtlin populo/ welche beyde auff Teutsch volck heysen / zu vnderseyden/wie das wörtlin species vom genere. Dann vnder dem wörtlin populi, volck/ werden alle Burger bedeutet/ darin auch die von den geschlechten vnd Katherin seind begriffen / Vnder dem wörtlin aber plebis werden andere Burger/ on vnd aufgescheyden die von den geschlechten vnd Katherin/bedeutet/ Vnd haben diser Burger meynung durch das Orientisch gesatz nicht wenger golten/dann auch die andere gesatz.

Der



## Rechten/ Das Erst Buch.

V

Der ältisten Rath/Senatusconsultum genant/ ist/was die ältisten gebieten vñnd setzen. Dann als das Römisch volck der massen zügenommen/vñnd gemehrt ist/das schwerlich war/alles bei einander vmb der gesetzgebung vñnd ordnung willen zubringen/so ist für billich geacht/vñnd angesehen worden/das die ältisten an des volcks statt gerathfragt würden/So hat auch/was einem Keyser/als dem obersten Fürsten gefellet/die krafft eines gesetzes/Dieweil durch das Königlich oder regierend recht vñnd gesetz/das volck ihme/vñnd auff iue/alle seine macht vñnd gewalt wendet vñnd verhenget.

Darumb alles was ein Keyser durch ein sendbrieff setzet/oder sunst wissentlich erkendrt/oder gebotsweise außgehen läßt/das ist ein Gesetz oder Recht/vñnd dise werden sayungen zu Latein Constitutiones/genant/auf deren etliche auff die Personen gehen/welche zu keinem exempel oder beispil gezogen werden/dieweil solchs nicht des Keyseris will noch meynung ist/Dañ was er einem vmb verdienst willen zu güt thät/oder so er etwann straffet/oder so er jemandts zu hilff vñnd stewart kompt/one Exempel/darinn überschreit er die Person nicht/Aber die andern sayungen/darumb das sie gemein seind/so betreffen sie one zweifel jederman.

So haben auch der Pretoren/Schultheys vñnd Richter befelch vñnd gebot nit ein kleins ansehen vñnd würdigkeyt des Rechts/welches recht wir dann auch von der ehr vñnd würdigkeyt wegen/Honorarium/das ist/ehlich vñnd würdig/pflegen zunennen/darumb das die jenige/so ehr getragen/das ist/ämpter vñnd Oberkeyt verwalten/disem Recht die ehre vñnd würdigkeyt gegeben haben. Es haben auch die Bawmeyster Curules etlicher vrsachen halbē befelch gethan vñ fürgelegt/welchs auch ein stück dises ehr rechtens ist.

Ferner so seind der Weisen gegeben antwort/deren bericht vñnd meynungen/welchen zügelassen ist/von Rechten/vñnd nemlich was Recht sei/so sie gefragt werden/zuantworten/Dann es von alters her also geordnet ist/das leut weren/welliche das Recht öffentlich außlegten/nemlich denen/welchen vom Keyser zügelassen ist/zuantworten/vñ werden die selben Rechts gelerten genent/welcher aller bescheyd vñnd meynung das ansehen hattē/das dem Richter von irer gegebenen antwort abzuweichen nit gebüren wolt/wie dan solchs verordnet ist.

Das vngeschriben Recht stehet in bewertter übung/Dann alle sitten vñnd weise durch verwilligung der/die sie gebrauchet vñnd geübt haben/bewert vñnd angenommen/volgen einem gesetz nach/vñnd haben krafft eines gesetzes.

Vñnd

## Vnderweisung in Keyserlichen

Vnd ist das Burgerlich Recht sein in zwey stuck geteilt/  
Dann sein vrsprung kompt her/vnd ist geflossen auf den einsa-  
zungen der zweyer stätt/nemlich Athen vnd Lacedemon. Die  
weil es in disen stätten also gehalten ward/das die Lacedemo-  
nier zwar mehr die ding in gedechtnus hettē/welche sie für ge-  
sätz hielten/Die Athenienser aber die ding hielten/welche sie  
für gesatz beschriben/vnd in schrifften verfaßt hettē.

Natürlich  
recht vnwan-  
delbar.

Aber das natürlich Recht/welches bei allē völkern zugleich  
gehalten wirt/durch sonderliche Göttliche vernehmung geord-  
net/besteht vn̄ bleibt allwege fest vn̄ vnwandelbar/das Recht  
aber welchs ein jede Stat jr selbst gesetzt vn̄ geordnet/pflegt  
offtmals verwandelt zu werden/eintweder durch stillschwei-  
gende verwilligung des volcks/odder durch ein ander gesetz  
nachuolgendts geben. Vnd betrifft alles Recht/des wir vns  
gebrauchen/eintweder die Personen/oder die Güter/oder die  
Klagen/Darumb wir erst von den Personen handeln wollen/  
Dann das Recht wissen wenig nuzet/so die Personen/vmb  
welcher willen es geordnet ist/vnbewußt weren.

### Vom Rechten der Personen.

De lure Personarum. Titulus III.

#### Summa.

**D**Jeweil der Almechtig Gott haben wil vnd gebet/das die Ältern  
geehret werden sollen/so ist je darauff genügsam abzunemen/vnd zu  
schliessen das vndercheid vnder den Personen/vnd das Oberkeyt inn heuß-  
licher verwaltung vnd regierung gesetzt sei/welcher der Son/der Knecht/  
oder Vnderthan gehorsam sein sol/Sonst zwar würde kein hauß/oder hauß  
stat/wie auch ein Gemein one Oberkeyt/nit lange bestehn/Sonder wie dz  
hauß zuuor ist/ehe die Statt wardē vnd die statt sonder heuser nit ist/also ist  
nötig das die gemein Oberkeyt/durch die besondere vn̄ heußliche regierung/  
als durch einen Püuat Gerichtszwang erhalten/vnd die beide zugleich auff  
einerley weise beschuzet vnd gehandhabt werdē. Der heylig Paulus zu den  
Ephes. am vj. Capit. beweist vn̄ verthedingt der Herin Gerechtigkeit vnd  
gewalt auß der ältern gebot/vnd wil das die knecht auffrichtig vnd von her-  
zen iren Herin gehorsam sein sollen. Desgleichen in der erstē Epistel an Ti-  
motheum am vj. Capit. vermanet er fleißig der knecht vngheorsam vn̄ wi-  
derspenigkheit zubezwingē/auff das der Herin gewalt nit betrübet/vn̄ den  
Christen der wegen vbel nachgeredt/vnd das Euangelium geschmähet wer-  
de/als ob sie die weltliche Ordnung vnd Policey zustoßen vnd zureissen wol-  
ten/Darauff wol abzunemen/das der heylig Paulus der jrigen vnd auffrü-  
rigen geyster sich besorgt gehabt/Wie wir gesehen haben in den Widertäuf-  
fern/welche ein newe feine freihet fürgaben vnd jederman darzu berieffen  
vnder dem schein des Euangelij. Diser titel aber setzt dargegen von vnder-  
scheid der Personē/vnd der knecht gehorsam den sie ire eigenthumbs Herin  
als die kinder iren ältern/die vnderthanen irer Oberkeyt/schuldig seindt.

Es sagen die Historien/wie vorzeiten einer in Syrien gewesen sei/Eu-  
nus genant/hab sich vn̄sinnigkheit angenommen/vnnd dieweil er der Syri-  
schen Göttin ehrt vnd opfferhand thet/hab er vnder des die knecht vnd leib  
eygene

eygene leut zur freiheyt vnnnd aufffür/ als obs jm die Göttin eingeben het/ beweget/ Vnd damit er solchs als ein Götliche sach beweiset/ so hette er im maul ein nuss darinn schwefel vnd feror war/ bließ vnder dem redengemach darinn/ daß ein flamme gebe/ welches sie für ein wunderwerck hielten/ versamlet also über die vierzig tausent knecht zum aufffür. Solcher vnfinnig keyt seind vorzeiten mehr gewesen/ vnd jezund noch/ wöllens mit falschem schein des Euangelij bedecken

Es würt zwar im Euangelio freiheyt allen Christen verheissen/ aber die selb ist Geystlich/ gehöret nicht zu disem eusserlichen Burgerlichen leben/ sondern zu dem innerlichen Geystlichen/ das gewissen vor den schrecken des tods/ vnd ewiger dienstbarkeyt/ vnd Tyranei des Teuffels/ vñ der sünden zubezidigē vnd freizumachen durch Chustum. Solcher brauch vnd frucht diser freiheyt verhindert die Burgerliche gewalt nicht/ Welcher nun zwischen leib vnd seele/ zwischen disem gegenwertigen sterblichen leben/ vnnnd dem zukünfftigen ewigen/ vnderscheid weyßzumachen/ der verstehet baldt wie weit die beyde von einander seind/ das Geystlich reich Christi/ vnnnd die weltliche Burgerliche ordnung/ vnd daß ein Jüdischer vnnützer aberglaub sei/ das Reich Christi vnder den Elementen diser welt suchen.

Darumb sol mann die Euangelische freyheit/ welche denen/ so Christo glauben vnd vertrauen/ verheissen würt/ also verstehen/ daß die Burgerliche ordnung vnderscheid der Personen/ one welche diß eusserlich gemeyn leben nicht bestehē mag/ für sich bleibe. Wie solchs der heylig Paulus an die Galater auch meynet/ da er schre. bt/ daß vnder denē/ welche in Chustum getaufft seind/ weder knecht noch frei sei/ Danner nicht von der Burgerlichen eusserlichen knechtschafft oder freiheyt redet/ sondern von der Geystlichen/ Wie auch der Keyser Justinianus in Nouella constitutione 5. spricht/ So vil die eh: Gottes betrifft/ ist weder frei noch knecht/ sondern werden alle in Christo gleich gehalten/ Vñ nach dem die Galater nach empfangnem Euangelio nit glaubten/ sie hielten dann auch/ wie die Juden/ das Gesatz Mose/ darmit dann der heylig Paulus solchen irthumb von jnen neme/ leret er sie/ daß zu erlangen vergebung der sünden nichts gelegen/ es sei ein Griech oder Jude/ ein knecht oder freier/ Dann es werde die vergebung der sünde durch Chustum/ nicht durch vnser würdigkeyt geben vnd erlangt/ Wil aber darumb nicht/ daß derwegen die eusserlich ordnung vnd regiment der Policiey/ vnd burgerlichen gesellschaft/ oder vnderscheid der Person/ so der vernunft gemess sein/ sollen abgethan vnd auffgehoben werden/ 2c. Darauff dann nun diser titel/ sampt den nachuolgenden von vnderscheid der Person/ desto besser vnd gründlicher mag verstanden werden.

**E**s ist aber die gröste teylung vom Rechten der Personen dise/ daß alle menschen eintweder frei seind/ oder knecht/ Vnnnd ist die freiheyt zwar (von welcher her auch freien genent werden) ein natürliche gewalt vnnnd verhencknus des/ was einem jeden zuthun gefelt/ es werde ihm dann durch gewalt oder durchs Recht verbotten.

Die knechtschafft aber vnd dienstbarkeyt/ ist ein sätzung des Völcker Rechtēs/ dardurch jemand's einer andern herschafft/ wider die natur/ vnderworffen würt. Vnd sein aber die knechte  
daher

## Vnderweisung in Keyserlichen

*serui.* daher zu Latein Seruigenent / das die Keyser vnd Obersten Kriegsherren die gefangnen zuverkauffen / vnd also dardurch zubehalten / vnd nicht zuertöden pflegen / welche auch zu Latein Mancipia genant worden / darumb das sie von feinden mit der hand gefangen werden.

*Leibeigens  
schaft dreier  
ley vndscheid.* Vnd werden eintweder die knecht geborn / oder werde sonst gemacht. Geboren werden sie auß vnsern leibeigenen dienstmägten / Gemacht werden sie entweder durch Völckerrecht / das ist / auß gefencknus / oder durchs Burgerlich recht / wann ein freier mensch / so vber zwentzig jar seines alters ist / für ein angenehmes Kauffgelt / sich selbs zuverkauffen gibt.

Vnd ist kein vnderscheid vnder den Knechten / aber inn den freien sind vil vnderscheid / dan sie eintweder frei geborn / oder auß knechten frei gemacht seind.

## Von den jenigen / so frei geborn seind.

De Ingenuis. Titulus IIII.

### Summa.

**W**elcher frei geborn würt / der ist Ingenuus, auß Teutsch Edel / vnd so vil zu der Ingenuitet gebüig / würt der Mütter gelegenheit angesehen / Vñ ist gnüg / das die Mütter zur zeit der empfengnus / oder geburt / oder mitler zeit frei gewesen sei / auß das der geborn / Ingenuus, frei geborn / oder Edel genant werde / Von solchem vnderscheid redet diser titel.

**D**er würt geacht vnd genant / das er frei geborn sei / welcher als bald / so er geborn / frei ist / er sei eintweder von zweien freien in der Ehe geboren / oder von zweyen / so auß der knecht oder Leibeigenschaft frei worden / oder von einem frei gemachten / vnd dem andern frei gebornen.

So auch jemand von einer freien Mütter geborn / aber der Vatter ein Leibeigener Knecht were / der würt gleichwol frei geborn / Wie dann auch der / welcher von einer freien mütter / aber von einem vngewissen Vatter geboren ist / dann der selbig in gemein empfangen ist / Vnd ist aber genüg / das die mütter frei gewesen ist / zu der zeit / als er geboren ist / ob sie wol als ein Leibeigne Dienstmagd / ine empfangen hat / Vnd hinwiderumb / so sie / als sie empfangen hat / frei gewesen / nachmals Leibeigen worden / geborn het / solder jenig / so geborn würt / freigeborn sein / Dan es sol dem seiner mütter plage oder vnfall keinen schaden bringen / welcher noch in jrem leib oder bauch ist.

Sierauf

Hieraus ist ein frage entstanden/ so ein Leybeygene Dirne schwanger frei gelassen würde/darnach wider Leibeygē würde/vnd gebirt/ob sie ein freien/ oder Leibeygnen Menschen geberet/Vnd läßt jme Martianns gefallen/das der selb Mensch frei geboren werde/Dañ es sei dem genüg/welcher in seiner mütter leib ist/das er mitler zeit ein freie mütter gehabt hab/auff das er frei geboren würde/welches dan auch recht vñ war ist.

Wann auch jemandts frei geboren ist/ so schadet jme nicht ob er in Knechtschafft vnd dienstbarkeyt gewesen/ vnd nachmals frei worden were / dann es offtmals rechtmessig gesetzt vnd geordnet ist/das die freimachung an der geburt niemands hindernuß oder nachtheyl bringen sol.

Ein vermeinte Leibeygenschafft soll der Edeln oder freigeburt vnshädlich sein/wann schon die freilassung darauff wirklich geuolgt were.

### Von Freigebnen der Leibeygenschafft.

De Libertinis. Titulus V.

#### Summa.

**W**As Libertini, was von der hand freilassen / vnd durch was Recht solliches einge führt sei / würt alles in disem titel erkläret.

**D**ie heysen zu Latein Libertini, welche auß rechter <sup>Libertini.</sup> warer Knechtschafft / von der handt gegeben / das ist / frei worden seind. Manumissio zu Latein / ist ein gebung von der hand / Dann so lang einer in der Knechtschafft ist / so ist er der hand vnd gewalt vnderworffen / Vnd so einer von der handt gelassen / würt er von der gewalt gefreiet vnd erlediget / Welches vom Völckerrecht seinen vrsprung hat / als da jederman auß natürlichem rechten frei geboren ward / vñ die Manumissio, von der handt ledig lassung / vn bekandt / vñ auch die Knechtschafft vn bewusst war / Aber nachdem auß dē Völckerrecht die Knechtschafft eingefallen / ist die wolthat des freigebens vñ von der hand lassens geuolget / Vnd als mit einem gemeinen namen Menschen genent waren / seind durchs Völckerrecht dreierley geschlecht vnd art der Menschen worden / nemlich / Freien / vñ disen zugewen Knecht / vnd dan das drit geschlecht / zu Latein Libertini, welche auffgehört haben Knecht odder Leibeygne zusein.

Vnd geschicht die von der hand vnd lediglassung auff man-

## Vnderweisung in Keyserlichen

cherley weise / eintweder nach den Heyligen sätzen in den heyligen kirchen / oder mit einem stäcklin / oder zwischen freunden / oder durch ein sendbrieff / oder durch ein Testament / oder etwann einen andern letzten willen.

Stecklin / zu Latein Vindicta genent. Diß war des Richters stecken / mit welchem des Leibeygnen Knechts haupt angerürt / vnd also dardurch der leibeygenschaft ledig vnd frei ward.

So kan auch auff andere vilerley weise vñ maß / einē knecht oder Leibeygenē freiheytt widerfahren / welche weise beyde auf den alten / vnd vnsern sätzen eingefürt seind.

Vnd mögen Leibeygene / oder Knecht / von den Herren allwege ledig geben werden / also / daß sie auch wol in einem fürüberzug oder gang von der hand gelassen werden / als wann der Pretor / Schultheyß oder Richter / Landtuogt oder Oberster zum Bade / oder Gericht / oder zu Rath gehen.

Freihung vñ lediglassen der leibeygenen / mag überall an allen orten vnd jederzeit (dieweil es in des freigebers wilkür stehet) geschehen.

Vnd ist der freigelassenen standt vorhin dreierley gewesen / Dann welche von der handt gegeben odder frei gelassen worden / erlangten jetzt ein grosse vnd rechte freiheytt / vnd wurden Römische Bürger / Jetzt ein geringere / vnd wurden Lateinischen durch das Gesetz Iunia Norbana, Jetzt ein nidrigere / vnd wurden auß dem Gesetz Aelia Sentia / ergebene / Dieweil aber der ergebene stand zwar der aller ärgste stand war / so ist er nun von langer zeit her in abgang kommen vnd vngewöhnlich worden / So ward der Latiner name auch nicht gebraucht / Derhalben wir vnser miltigkeyt nach / alles zu mehreren vnd in bessern stand zubringen / begerend / haben solches mit zweien sätzen verbessert / vnd in den alten stand gebracht / Dañ auch von anfang der statt Rome her / ein eyrige vnd einfache freiheytt war / nemlich / die selb welche d lediggeber hat / es were dann nemlich der ein freigegebener / welcher von der hand gelassen ward / ob schon der freilasser ein freigeborner were / Wir haben auch die ergebene durch vnser sätzen verworffen / welche sätzen wir vnder vnd mit sampt andern vnsern beigelegten entscheydenen sätzen eröffnet / vnd an tag geben haben / durch welche wir mit Rath vnd züthün vnser Camermeysters / des fürtrefflichen Mans Tribuniani / die häder vñ gezänck des alten Rechts versünnet vñ beigelegt habē / Aber die Latiner / Junianer / vñ alle andere weise / welche bei dē selben pflag ghaltē werden / habē wir mit einer andern sätzen durch eingeben vnd züthün gemelts vnser Camermeysters geendert

geendert vnd verbessert / welche vnder andern Keyserlichen  
sagungen erscheinet / vnd sich auch ansehen läßt / Vnd haben alle  
freigegebene allen vnderscheydt des alters des freigeben/  
oder des eygenthums Herrn so frei gibt / noch auch weise od-  
der vnderscheid des freilassens / wie mans zuuor darinn zu hal-  
ten pflage / gehalten / sondern von dann gesetzt / vnd mit der  
Burgerschaft der Statt Rome geziert / vnd sie zu Römischen  
Burgern gemacht / mit anhang viler maß vñ weise / dar durch  
den Leibeygenen vnd Knechten / mit der Statt Rome / welche  
alleyn zu diser zeit ist / die freiheyt gegeben werden mag.

**Auß was vnd welchen vrsachen sich nit gezimpt  
freizulassen.**

Quibus ex causis manumittere non licet.  
Titulus VI.

**Summa.**

**D**evonder handt freilassung / so vnder den lebendigen zu nachtheyl  
der glaubiger geschicht / hat im Rechten keinen bestand. Doch mag  
der eygenthums Herr / wie hoch er auch mit schulden beladē / seinen  
Leibeygnen Knecht frei vnd zum erben machen / wo anders sunst auß dem  
Testament kein erbe vorhanden sein würde / nach fernner außführung dieses  
titels / darinn von mancherley freigebung gemelt würt.

**D**och so würt nicht einem jeden verhengt noch ge-  
stattet jemandts seines gefallen freizulassen /  
Dann der / welcher zu betrug seiner glaubiger je-  
mandts freiließ / handelt vmb sunst vñ vñ vergeb-  
lich / dann das Gesetz Aelia Sentia verhindert die  
freiheyt.

Es würt aber gleichwol dem Herrn / welcher nicht zu beza-  
len hat / zügelassen / in seinem Testament den Leibeygnen oder  
Knecht mit freiheyt zum erben zusetzen / auff daß er frei / vnd al-  
so sein eyniger vñ notturstiger erb werde / wo sunst kein ande-  
rer Erbe auß solchem Testament vorhandē / oder so kein ande-  
rer gesetzt were / oder so der / welcher eingeschribē vnd gesetzt /  
von eynicherley vrsachen wegen / sein Erbe nit were / oder sein  
künd / welches durch das selb gesetz Aelia Sentia recht vñ wol ver-  
sehen ist / Dann je solches zuerkommen war / damit bedürfftig  
geleut / welche keinen andern Erben hetten / jr en Knecht vnd  
Leibeygnen zum not Erben hetten / welcher die glaubiger ent-  
richtet / oder so er solchs nicht thet / die glaubiger die Erb-  
schafft in des Knechts odder Leibeygnen namen verkaufften /

## IIIIV Vnderweisung in Keyserlichen

Damit dem abgestorbenen kein schmach vnd vnrecht widerfäre.

Welches gleichfals im Rechten stat hat / ob auch one freihayt der Leibeygne oder Knecht zum Erben gesetzt würdt /  
Welches vnserer sätzung nit allein in dem Herrn / welcher nit zu bezalen hat / sondern in gemein ordent / auß newer sonderlicher leutseligkēy / also / das auch auß der selben schrift des Erbsetzens im die freihayt gebürē sol / dieweil nit wol gleyblich / das der den / welchen er ime zum Erben erwelet / ob er schon der freigebung nicht gedacht hat / wolt einn Leibeygnen Knecht bleiben / vnd keinen Erben haben.

Annemung  
zum erben be  
greiffet auch  
die freihung.

Wann der Leibeygnen schlecht zum Erben gesetzt ist / ob schon auch der freihayt nicht gedacht würdt / sol es doch dafür geacht vnd gehalten werden / das ime die freihayt geben sei.

So würdt nun der geachtet / das er zu nachteyl seiner glaubiger frei laß / welcher eintweder jezmal in der zeit / da er frei laßt / nit zu bezalen hat / oder welcher / nach dem er die freihayt gegeben hat / als bald nun mehr bezalen kundt / doch ist diß fürnemlich angesehen worden (es were dan das der freilasser ein betrieglichen fürsaz gehabt) das der freihayt vnnachttheylig sein solt / ob auch seine güter nit genügsam werē / die glaubiger zubefridigen / Dan es wol oftmal beschicht / das sich die leut reicher achten / dan sie seind / Darum so wollen wir verstanden haben / das dan zumal die freihayt verhindert werde / wann vff beyde weise die Glaubiger betrogen werden / das ist / zugleich durch fürsaz des freilassers / vñ durchs werck selbs / also / das seine Güter nicht gnügsam seindt / die Glaubiger zu entrichten.

Wann freihayt  
zu nachteyl  
d' Glaubiger  
geschehe.

Rechte billi-  
che vrsachen  
d' freilassung.

Vnd würdt durch das selb Gesaz Aelia Sentia dem Herren / so noch vnder zwentzig jaren seines alters ist / anders nicht von der handt zulassen gestatt / dann so durchs stecklin vor dem Rath die vrsach der freilassung / des der von der handt gelassen ist / bewert vnd für genügsam geachtet würdt / Vnd seindt aber diß die rechte billiche vrsachen der freilassung / nemlich / so jemandes seinen Vatter / oder Mütter / seinen Son oder Tochter / seine natürliche Brüder oder Schwester / oder Zuchtmeyster / oder Seugamme / oder den / der ihne erzogen hat / oder den / oder die / welche er erzogen hat / oder seinen Mitseugling von der handt läßt / oder einn Leibeygnen / damit er ime zu seinem vorsteher hab / oder einn Dien vnd Leibeygne Magt / auff das er sie zur Ehe hab / Doch also das er sie innwendig sechs Monaten zum Ehe weib neme / es were dann ein rechtmessige vrsach der verhindernus da / Vnd soll der Knecht / so zum Vorsteher von der handt gelassen würdt / nicht vnder sibenzehen

Alter eines  
freigelassene  
Knechts.

Jaren



Jaren seints alters sein/wann er von der hand gelassen/vnnd frei gegeben würt.

Vnd wann die vsach ein mal bewert vnnd angenomien ist/sie sei gleich war oder vnwar / sol sie nicht zuruck oder hinder sich gehandelt werden.

Darumb als ein besondere weise von der hand zulassen denen Herren/ so noch vnder zwenzig Jaren waren/ durch das Gesatz Aelia Sentia gegeben war / geschachs vnnd begab sichs/ das/ welche vierzehen Jar erfüllet hetten / ob sie wol Testament machen/vnd darin jnen Erben setzen/vnnd Besatzungen andern thun möchten / doch so er noch vnder zwenzig Jaren seines alters war/mocht er einem Leibeygenen die freihelt nit geben / welchs also nicht zuleiden war / dann welcher alle seine Güter inn vnnd durch sein Testament verschaffen mocht/ warumb solten wir gleichfals dem nicht auch / wie andere seine Güter/also auch von seinen Knechten vnd Leibeygnen leuten/nach seinem willen vnd gefallen zubescheyden zulassen/damit er jnen auch die freihelt geben möcht/ die weil dan die freihelt ein solcher schatz ist/der nicht zubezalen / vnd darumb vnd vmb des willen von alters her verbotten war/ einem Leibeygnen vorzwenzig Jaren seines alters die freihelt zugeben/ darumb so haben wir den mittlen weg erwelet/das wir anders nicht einem/ so noch vnder zwenzig Jaren / gestatten / durch Testament seinem Knecht die freihelt zugeben / er hab dann das sibenzehendest Jar erfüllet/ vnd das achzehendest eingangen/Dan nach dem in voriger zeit disem alter auch vor andern vor Gericht zustehen verhenget worden / warumb solten sie dann nit macht haben/für sich selbs jre eygen leut vnd Knecht frei zugeben?

**Das das Recht Fusia Canina abgeschafft vnd  
auffgehoben sein sol.**

De Lege Fusia Canina tollenda. Titulus VII.

**Summa.**

**D**er Keyser Augustus hat ein gewis maß frei zulassen bestimpt/vnnd nicht allein mit schwerhelt vil Leibeygene von rechter freihelt abgewisen/sondern auch vil von der anzal/ Condition/vnd vnder scheyd deren so freigelassen werden solten/sorgfeltiglich geordnet/darauf dan erscheinet/das diser Fulus Caninus,er sei gewesen wer er wöl / nit alleyn den freihelten gram vn gehässig gewesen ist/ Darumb hie sein Gesatz/ als der freihelten nachtheilig vnd widerwertig/zu nicht gemacht vnd abgeschafft würt.

## Vnderweisung in Keyserlichen

**D**urch das Gesetz Fusia Canina war ein besondere weise von den Leibeignen geordnet/ wie die durch gschafft vnd Testament von der hand vñ freizulassen sein soltē/ welches Gesetze/ dieweil es der freihet hinderlich vnd vngüttig/ wir abgeschafft haben/ nach dem es gar vnfreundtlich were/ daß einer in seinem leben nit macht vñ gewalt het sein ganz hauffgesind freizumachē/ es weren dan andere vrsachen der freihet hinderlich vorhanden/ Im absterben aber solt jme solche macht vnd gewalt benomien sein.

Von denen/ welche iren selbseignen/ oder eines andern Rechtens oder gewalts seind.

De his qui sunt sui, uel alieni iuris. Titulus VIII.



### Summa.

**D**ieser titel bringet mit jme den zweyten vnderscheid oder theylung der personen/ vñ sagt in Summa/ daß die personen/ so vnder fremder gewalt seind/ etliche ding gemein/ vnd etliche für sich alleyn vnd eygen haben/ wie im Titel zusehen.

**F**olgt von der Person Rechten ein andere theylung vnd vnderscheid/ dann es seind etliche personen ires eygnē Rechtens oder Gewalts/ etliche andern Rechten vñnd Gewalt vnderworffen. Widerumb/ der selben/ welche anderm Gewalt vnderworffen/ seind etliche

liche vnder dem Gewalt der ältern/die andern in dem Gewalt der Herren / Darumb so wollen wir von denen besehen/ welche anderem Gewalt vnderworffen seind/ dann wann wir verstehen vnd wissen/welchs die selben Personē seind/so verstehen wir zugleich auch/welche ires eygen Rechts vnd Gewalts seind/ Erstlich wollen wir anmercken welche vnder dem Gewalt der eygenthumbs Herren seind.

Vnd seind vnder dem Gewalt der Herren die Knecht vnd Leibeygenen/welche Gewalt zum Völcker Rechte gehörig ist/ Dann bei allen völkern zugleich man mercken vnd abnemen kan / daß die Herren Macht vnd Gewalt gehabt haben die Knecht vnd Leibeygene zu tödten vnd lebendig zulassen/ vnd alles was vom Knecht erobert vñ erwunnen würt/das selbig dem Herren zukompt/Aber diser zeit würt keinem Menschen/welche vnd vnserm Reich vñ gebiet seind / gestattet/ on rechtmessige vrsach gegen seine Leibeygnen oder Knecht vnmässiglich zu wütē/ Dann nach der Sazung des Heyligen Keyfers Antonini/welcher one vrsach seinen Knecht ertödtet het/ nit weniger zu straffen beuolhen würt/ dan als ob er einen frembden Knecht ertödtet het.

Zu dem würt auch ein grösser schärpff vnd härtigkeyt der Herren/durch des selben Keyfers Sazung bezwungen/ vnd gemiltert/Dan der selbig Keyser Antoninus/von etlichen seinen Stathaltern vñ Verwaltern der Land gerathfragt / wie es mit denen Knechten oder Leibeygenen/ welche in ein Tempel oder Gotshaus/ oder zu des Keyfers Bildtnus ihre züflucht hetten/gehalten werden solt/hat er darauff beuolhen vnd gebotten/wo der Herren wütung vnd grüñ vnträglich were/ solten sie dahin gehalten vnd gezwungen werden/ ires Knecht vñ Leibeygnen durch güte mittel vnd weg/ zu verkauffen/vñ das kauffgelt den Herren zuzustellen/Vnd solches ist recht/dann es ist dem gemeynen nutz/vnd einer ganzen Statt darangelegen/daß keiner seines güts übel gebrauch/Welches befelchs an den Aelium Martianum außgangen/ seind eben dise wort: Es soll zwar der Herren Macht vnd Gewalt gegen ires Knecht vnd Leibeygene vnuerfert vnd vngeschmälet sein/vñ keinem menschen auff erden sein Recht entzogen werden/Aber doch ist dem Herren auch daran gelegen / daß denen die hilff gegen das wüten / oder hunger/oder vnträglich vnrecht vnd schmach nicht versagt noch geweygert werde / welche billich darfür bitten/Darumb so höre vnd erkenne deren Klag vnd bit/welche vom haufgesind Julij Sabini zu des Keyfers Bildtnus

## Vnderweisung in Keyserlichen

zūflucht gesucht haben/vnd so du befindest/das sie eintweder härter gehalten/oder mit grossen vnrecht vnd schmach beleydiget worden seind/dan sich gebürt oder billich ist/so benehme sie zuuerkauffen/also/das sie in ihres Herren Gewalt nicht widerkommen/Wo er diser meiner Satzung zuwider handelt/sol er wissen/das solche vberfarung von mir mit ernst gestraffe werden sol.

### Vom Vom Väterlichen Gewalt.

De Patria potestate. Titulus IX.

De Patria potestate



### Summa.

**W**ie daher ist gesagt vom Gewalt der Herrn/ gegen ihre Knecht vñ Leib eygen leut. Nun wollen wir weiter schreiten zum Väterlichen Gewalt/ vnder welchem seind die Kinder / so eintweder auß rechter Ehe geborn/ oder an Kindes statt nach Rechtlicher ordnung angenommen seind.

**U**nsere Kinder seind in vnserm Gewalt/ welliche wir in rechter Ehe erzilet haben/ Dann die Eh/ zu Latein Nuptia/ oder Matrimonium / ist ein zusamenfügung mans vnd weibs/ so für vñ für vnabgetheylet beieinander lebē. Aber das Recht des Gewalts/ welchs wir zu den Kindern haben/ gehört eygentlich den Römischen Burgern zu/ Dann sunst kein ander

Welche Kind  
vnd nachkom  
meins Vaters  
Gewalt.

andere leut solchen Gewalt über ihre Kinder haben/ als wir/  
 Darumb welcher von dir vnd deiner Hausfrawen geboren  
 würt/ ist in deinem Gewalt/ Desgleichen welcher von deis  
 nem Son vnd seinem weib geboren würt/ das ist/ dein Enckel  
 oder Dichtern/ es sei ein Knäblin oder Mägdlin/ ist auch in  
 deinem Gewalt/ vnd der selbigen kinde/ vnd kindts kind/ &c.  
 Welche aber von deiner Tochter geboren werden/ die seind in  
 deinem Gewalt nicht/ sondern in jres Vatters Gewalt.

## Von der Ehe vnd Heyrathen.

De Nuptijs. Titulus X.



## Summa.

**E**s ist oben gehdit/ das die jenigen/ welche auß rechter Ehe geboren/ vn  
 der dem Vätterliche Gewalt seind/ Das nun solchs volkömmlicher auß  
 gelegt vnd verstandē werde/ so nimpt im der Keyser Justinian hie für  
 von der Ehe/ vnd dem Ehestand zuhandeln/ darauff wir verstehn mögen/  
 was die rechte Ehe vñ der Ehestand sei/ Vnd ist zwar dem gemeinen nutz/ vñ  
 meniglich vil darangelegen/ das man diesen Punct vnd Artickel oder Ti  
 tel vnd Materi/ welche sich so weit als die ganze welt ist/ erstreckt klar vnd  
 verständtlich fürgebe vñ auslege/ Derwegen habē auch die alten Rechts  
 gelerten vil fleiß vnd arbeyt daran gewendet/ als die wol verstanden vnd  
 gesehen haben/ das solche Tractation von der Ehe/ allen Völkern vnd zu  
 allerzeit dienstlich vnd nützlich sei/ Vnd das wir nicht alleyn von den alten  
 Rechtsgebern/ vnd was im Bürgerlichen leben von der Ehe geschriben ist/  
 sagen/ So hat auch die heylig schrifft vil damit vmbgangen/ vnd sich des  
 Ehestands angenommen.

Dan v

## Vnderweisung in Keyserlichen

Dannerstlich als bald der Mensch geschaffen ist / hat Got den Ehestand ingesetzt. Darnach seind von Mose die grad fleissiglich beschriben / vnd was ein recht Ehe sei / eygentlich angezeigt worden. So ist der Herr Christus offtmals von der Ehe gfragt worden / welche er auch mit seinem ersten wunderwerck geehrt vnd geheyligt hat / Desgleichen so handelt der heylig Paulus in seinen Episteln vil von der Ehe / als in der ersten an die Couthen am vij. Capitel zusehen.

Nachvolgends hat die Kirch mit der Ehe vñ Ehesachē vil zuschaffen gehabt. Vnd würt schier kein Concilium befunden / darauff mit auch von der Ehe gehandelt worden sei / vnd haben die Eltisten Concilia den Ehestand höchlich verthediget / sonderlich das Nicenisch vñ Gangrense / Dann es seind alweg etliche erfunde / welche auß eygner sonderlicher Heyligkeit / dem Ehestandt zuwider gewesen / vñ angefochten haben / Als Tertullianus vnd Hieronymus / ich wil geschweigen der Marcioniter / Tacianer / Encrattiter / Hieraciter / Manicheer vnd dergleichen Ketzer / welche die Ehe vnd den ehestand verdampt / vñ also on zweifel / wie Paulus zum Timotheo schreibt / des Teuffels lere geuolgt haben / Es hat Augustinus auch vil von der Ehe geschriben / vnd mit Ambrosio vnd Chrysostomo darvon disputiert. Darnach die Bischöffe vnd Päpst zu Rome haben die ganze sach die Ehe vnd Ehestandt betreffend / zu sich gezogen / vil vnd mancherley Gesetz darinn geben vnd außgehn lassen.

**D**As Römisch Volck macht vnd hat vnder sich rechte Ehe / welche nach inhalt vñ außweisung der Recht sich zusamen thun / Die Mans personen / wann sie Manbar / vnd die Weibs personen / wann sie auch Manbar worden seind / es seien gleich Hausvätter oder hausföne / Doch wann sie Hausföne seindt / daß sie jrer Eltern verwilligung haben / in welcher Gewalt sie seind / daß solches geschehen sol / vñ billich sei / so erfordert beyde die Burgerliche vnd Natürliche Erbarkeit vñ vernunft / also hoch / daß der befehl der Eltern vorgehen sol.

Ein Männlin das sein fünffzehende Jar erreycht / vñ ein Weiblin von dreizehen Jaren / mögen mit verwilligung des Vatters / so sie in des gewalt seind / ein Rechte Ehe machen / wo anders der Vatter dermassen geschaffen ist / daß er seine verwilligung darzu geben kan.

Daher ein frage entstanden / ob eins vn Sinnigē Tochter sich verehlichen / oder eins vn Sinnigen Son ein Ehe weib nemen möge: Vñ ob es wol des Sons halben mancherley bedenckens gehabt / so hat doch vnser beschluß fürgegangen / dadurch zügelassen ist zum beispil vñ Exempel der Tochter eines vn Sinnigen / daß auch der Sone eines vn Sinnigē möge on züthun vñ bewilligung des Vatters zur Ehe greiffen / nach weise vnd maß / wie den vnserer Satzung gibt.

Darumb so gebürt vns allen nicht weiber zunemen / Dann von etlichen mann sich enthalten sol / dieweil zwischen denen Personen / welche an der Eltern oder Kinder stat seind / kein  
Eh

Ehe fürgenommen werden sol noch kan/ als nemlich zwischen Vatter vnd Tochter / oder zwischen dem Anherm vnd Enckeln/ oder zwischen Mütter vnd Sone/ oder zwischen der Anfrawen vnd Enckeln/ vnd also fortan vnendtlich/ Vnd wo solche Person sich fleischlich zusamen vermischten/ were es schändliche vnd verbottene vermischung vnd Brautlauff/ Vnd dis ist also war/ das auch / ob es schon angenommne ältern oder Kinder weren/ möchten sie doch sich vndereinander nicht Ehlichen/ also weit vnd ferne/ das so die annemung (zu Latein Adoptio genant) auffhört oder zuschlagen würde/ dannoch das selb recht blicke vnd weret/ Darumb so kanst du die/ welche durch annemung deine Tochter odder Enckeln worden ist/ mit zur Ehe nemen/ ob du sie schon wider auß deinem Gewalt vnd ledig lassest.

Die in auffsteigender Linien mögen mit denen in absteigender Linien natürlich oder ankinds stat angenommen verwandten kein Ehe machen/ vnd bleibt das selb Recht / ob schon die kinds annemung/ zu Latein Adoptio/ durch die freilassung auffgelöst würt.

Also auch ist es zwischen den Personen/ welche durch seitlichen oder vberzwerchen Grad verwandt seindt/ gleicher gestalt zuhalten/ aber doch nicht so hoch. Dann zwar zwischen Brüder vnd Schwester die Ehe verbotten ist/ sie seien gleich von einem Vatter vnd einer Mütter geborn/ oder von der selben einem. Aber so du ein Schwester durch die Adoption vnd annemung bekommen hettest/ so lang dann die annemung weret / so mag zwar zwischen dir vnd jr kein Eh bestehen / So aber durch ledig gebung die annemung auffgelöst were / als dann magstu sie zum Ehe weib nemen.

Zwischen Brüder vnd Schwester von beyden oder einem Vatter vnd Mütter geborn/ mag die Ehe nicht bestehen/ Welchs recht auch zu den angenommenen Brüdern (so lang das selbig band bleibt) gezogen würt/ Wan aber solchs auffgelöst / so hindert nit das sie zur Ehe greiffen.

So du auch ledig geben werest/ solchs mag der Ehe kein hindernuß thun/ Darumb so ist Recht/ so jemandts einen zum Eyden odder Tochterman annemen wolt/ soll er vorhin seine Tochter ledig geben/ Vnd so einer ein Schnür wolt annemen/ sol er vorhin seinen Son ledig zelen.

Auch magst du deines Brüders oder Schwester Tochter nicht zum Ehe weib nemen / darzu auch nicht deins Brüders oder Schwester Enckeln/ ob sie schon im vierdtē Grad seindt/ Dann welches Tochter du nicht magst zur Ehe haben/ der selben Enckeln würt dir auch nicht zügelassen.

Aber

## Vnderweisung in Keyserlichen

Aber des Weibs/ welches dein Vatter Adoptiert vnd angenommen hat/ Tochter/ ist dir nicht zur Ehe zunemen verboten/ dieweil sie dir weder durch natürlich oder burgerlich recht verwandt ist.

Es mögen aber zweyer Brüder oder Schwester Kinder/ oder eins Bruders vnd Schwester/ sich mit einander verhelichen.

Nach Päpstlichem Rechten/ welchem etliche wollen daß man in diesem anhangen sol/ sollen zweier gebürder Kinder nicht zur Ehe geben werden/ nach der meynung Accursij/ hie/ vnd etlicher andern.

Desgleichen deines Vatters Schwester/ ob sie wol Adoptiert vnd angenommē/ magst du sie doch nicht zum Eheweib haben/ Also auch deiner Mütter Schwester nicht/ dieweil sie anstatt der Eltern gehalten werden/ Daher dan auch volget vnd war ist/ daß du auch deines Anherren/ vnd Anfrawen Schwester nicht magst Ehelichen.

Es ist die Eh  
mit vnser  
Stieffoch  
ter/ Sons  
fraw/ Swi  
gerfraw vnd  
Stieffmütter  
vns verbot  
sen.

Zu dem so ist von nöten/ daß vmb ehz willen der sipschafft/ mann sich von etlichen Ehen enthalten sol/ als nämlich gebürt es sich nicht ein Stiefftochter oder Schnür zur Ehe nemen/ dann die beide seindt anstatt der Tochter/ Welches also zuuer stehen ist/ wo es deine Schnür oder Stiefftochter were/ Dan wo sie noch jezundt deine Schnür were/ das ist/ so sie noch jertz deines Sons Eheweib were/ magst du sie anderer vrsachen halben nicht zur Ehe nemen/ Dann eine mag nicht zweyen vermählet sein/ Desgleichen/ so sie noch jertz deine Stiefftochter were/ das ist/ so jr Mütter dein eheweib were/ magst du sie derhalben zur Ehe nicht haben/ Dann es sich nicht gezimpt noch gebürt/ zu einer zeit/ zwey Eheweiber haben.

So ist auch verboten ein Schwigerfrawe vñ Stieffmütter zur Ehe haben/ dann sie seindt anstatt der Mütter/ Welches auch nach dem die verwandnus vnd Schwagerschafft auffhört/ gleichwol seinen furgang hat/ Sonst wo sie noch ein Stieffmütter ist/ das ist/ wo sie noch deinen Vatter zur Ehe hat/ verbent vnd weret jr das gemeyn Recht/ daß sie dich Ehelich/ dieweil ein weib nit sol oder mag zweien verehlicht sein/ Also ist es auch mit der Schwigerfrawen/ wan du jre Tochter noch zur Ehe hast/ würst du sie zur Ehe zuhaben verhinert/ dieweil du zwey Eheweiber nicht haben solt/ noch magst.

Doch vermählen sich wol zusammen des Mans Son von einem andern Eheweib/ vnd seines Eheweibs Tochter von einem andern Eheman/ ob sie wol darnach auß folgender Eh Brüder oder Schwester bekommen.



Wo dein Eheweib/nach dem sie von dir gescheiden ist / von einem andern ein Tochter gebirt / die ist zwar nicht deine stieff tochter / Doch spricht Julianus / das man von solcher Ehe sich enthalten sol / Dann es war ist / das deins Sons gespons / weder deine Schnür ist / weder des Vatters gespons sein des Sons Stieffmütter / Es thün aber die recht vnd wol / welche sich von solchen Ehen vnd brautlauffen enthalten.

Zu öffentlicher gemeyner Ehr / sol man sich auch von etlichen Ehen enthalten / ob schon auch kein verhinndernus der Sipschafft oder Schwager. schafft vorhanden / vnd im weg ligt.

So ist das gewis / das auch die verwandtnus der Anechtschafft od Leibeygenschafft der Eh hinderlich ist / so villeicht Vatter vnd Tochter / oder Brüder vnd Schwester / von der handt gelassen / vnd frei geben weren.

Es seind auch noch andere Personen / welche von mancherley vrsachen wegen sich nicht mit einander vermählen können / welche wir in den fünffzig Büchern Digestorum oder Pandectarum genant / so auß dem alten Rechte zusammen getragen seind / erzelen haben lassen.

So jemandts dem zuwider / wie wir gesagt / sich verhehlicht / sol nicht verstanden noch dafür gehalten werden / das da ein Eheman / oder Ehefraw / oder Ehe / oder Heyrath güt sei / Darumb seind auch die / welche auß solcher vermischung geboren werden / nicht in der gewalt des Vatters / sondern seind solche (so vil den Väterlichen Gewalt belanget) als die seind / welche die Mütter inn der gemein oder auß der banck empfangen hat / dann die selben werden auch gehalten / das sie keinen Vatter haben / dieweil ihr Vatter auch vngewis ist / daher sie dann pflegē benckling oder Bastart genent zu werden / als die Kinder seind one Vatter / Darauf dann volget / das nach außhörung solcher vermischung / weder heydrath güt / noch widergabe zu fordern statt hat.

Verboten  
Ehe vntüch-  
tig / schmä-  
lich vnd straf-  
bar.

Welche sich aber zu verbotner Eh geben / die müssen auch andere straffen leiden / welche in den heyligen Satzungen begriffen seindt.

So geschicht es auch wol / das die Kinder so bald sie geboren / nit seind inn dem Gewalt irer ältern / aber nachmals kommen sie in des Vatters Gewalt / wie der ist / welcher erst ein natürlicher Son ware / darnach durch gnad vnd gunst des Keyserlichen Hofs / ist dem Väterlichen Gewalt vnderworffen worden.

Hofene des  
quädigung.

Wie auch der / welcher von einer freien weibs Personenge

## Vnderweisung in Keyserlichen

boren/deren Ehe durchs Recht nicht verbotten/sondern mit welcher der Vatter gemeinschaft gehabt/nachmals durch vnser Sazung vnd auffrichtung der Heyraths brieff/ist er in des Vatters Gewalt kommen/Welches auch den andern Kindern/welche auß der selben Ehe nachmals geboren werden/vnser Sazung gleichfals züläßt.

So natürliche Kinder ans Keyfers hoffbracht/werden sie Ehelich/vnd kommen in des Vatters gewalt/welche auch von dem Weib geboren werden/mit welcher ein rechte Ehe hat gemacht werden mögen/so darnach die Ehe volget/vnd Heyrathsbrueff auffgericht/werde die selben Kinder eben so Ehelich geachtet/als ob sie auß der Ehe geboren weren.

## Von Annemung an Kindts statt.

De Adoptionibus. Titulus XI.



### Summa.

Nach anzeige des Väterlichen Gewalts/welcher auß Rechter Ehe kompt/schreitet der Keyser Justinianus zu dem andern stuck/nämlich zu der Annemung an Kindts statt/welche auß dem Burgerlichen Rechten herfleußt/Vnd zeygt an/das die Adoption vnd Annemung an Kindts statt/alleyn das Recht Väterlichen Gewalts gebe/welche von dem blutsuerwandten geschicht/Oder so einer an Kindtsstatt angenommen würt/welcher seins selbs vn eignen rechtens ist/Setzt auch hinzu/wie solches beyderseits zügehe/mit vermeldung etlicher anderer gesage/Vnd das solchs ein alter brauch sei/zeigt das an/das Moses von des Königs Pharaonis tochter an Kindtsstatt angenommen worden ist/vnd der Theseus von Aegeor

Aegeo/darvon er auch den namen bekommen hat/Dann die Griechen The-  
sin nennē/an Kindtsstat annemen/Also schreibt auch Plutarchus/das Aege-  
us selbst des Pandionis Theros/das ist/sein angenommener son gewesen seie.

Also ist auch des Pauli Aemylj Macedonici Sone/vorzeiten bei den Rō-  
mern/in das geschlecht vñnd Erbe der Scipionen kommen/so Aphricanus  
Minor genent ward/vñ die Statt Carthago vertilgt hat/Desgleichen hat  
der Keyser Nerva den Traianum/vñnd der Traianus Hadrianum/Darnach  
der Keyser Justinus den Keyser Justinianum Adoptiert vñnd an Kindtsstat  
angenommen/darauff dann klärlich erscheint/das diß ein altlöblich Recht  
nicht alleyn bei den Juden vñnd Griechen vorzeiten/sondern auch bey den  
Rōmern vñnd andern völkern/fast gemeyn vñnd bräuchlich gewesen ist/Vñ  
solchs die jenigen fürnemlich gepflegt haben/welche eintweder selbst im  
Ehestand nicht gewesen/oder darinn keine Kinder erzeuget haben.

**S**o sind nicht allein natürliche Kinder nach dem  
wie wir gesagt haben/in vnser Gewalt/sondern  
auch die jenigen/welche wir an Kindtsstat an-  
nemen/Vñnd geschicht die annemung auff zweyer-  
ley weise/eintweder durch Keyserliche nachlas-  
sung/oder beuelch der Oberkeyt. Auf Keyserlich-  
er verhängnis/vñnd zülassung/mag einer die (es seien Mans  
oder Weibs Personen) an Kindtsstat annemen/welche jres  
Rechters vñnd Gewalts sind. Vñnd heyst dise annemung vff  
Latein Arrogatio. Auf macht vñnd beuelch des Magistrats *Arrogatio.*  
oder Oberkeyt/nemen wir die an (es seien mans oder weibs  
Personen)welche im Gewalt der Eltern sind/sie sein eintwe-  
der im ersten Grad der Kinder/wie da ist/Son vñnd Tochter/  
oder im vñdern/als da sind Enckeln vñnd Vrenckeln.

Aber zu diser zeit werden nach vnser Satzung/wann ein  
Hausvatters son von seinem natürlichen Vatter einer fremb-  
den personen zu Adoptirn vñnd anzunemē geben würt/des na-  
türliche Vatters recht keins wegs aufgelöst oder abgeschafft/  
vñnd kompt nichts zu dem annemende Vatter/ist auch in seinem  
Gewalt nit/ob im wol/so er one geschafft vñnd Testament ver-  
stürbe/die Succession vñnd Erbnehmung von vns gegeben ist.

Wann aber der natürlich Vatter seinen Son nicht einem  
frembden/sondern dem Anherin von der Mütter wegē/oder  
so der natürlich Vatter selbst von der hand freigelassen were/  
auch dem Anherin/oder grossen Anherin gleicher gestalt/er  
were von Vatter oder Mütter her/zuadoptirn vñnd an Kindts-  
statt anzunemen gebe/In disem fall/dieweil in einer Person  
beiderley/die natürlich vñnd Adoption Recht zusammen kom-  
men/so bleibt des angenommenen Vatters Recht stedt vñnd  
fest/zugleich durchs natürlich band vereyniget/vñnd auch durch  
die rechtmessig annemungs weise verordnet/das der Son al-

## Vnderweisung in Keyserlichen

so beiderseits zugleich im geschlecht / vnnnd Gewalt dieses angenommenen Vatters sei.

Wann aber der / so noch nicht manbar / durch ein Keyserliche schrift an eins Sons stat angenommen würt / so mag nach erkantter sachen / solche annemung zügelassen werden / vnnnd soll die vsach der annemung erkündiget werden / ob sie Ehlich vñ dem Weisen fürträglich vnd nützlich sei / Vnd sol solche annemung an Kindtsstat / mit vnderseyd beschehen / als nemlich / das der Annemer der Oberkeyt versicherung thue / so der weyße vnder seinen vnmanbarn jarn mit todt abgieng / das er die Güter denen / welchen sie / so kein kindts annemung geschē were / auß vnd nach der Succession vnd Sipschafft gebürten / widerumb züstellen wolt.

So kan auch der Annemer jne anders nit von der hand vñ freilassen / er werde dann nach erkantter sachen der freigebung würdig geacht / vnd als dann sol er jne seine Güter geben.

Wo auch der Vatter mit todt abgieng / vnnnd in enterbt / oder beim leben on rechtmessig vsach von der handt vnnnd freiließ / so soll er jne den vierten theyl seiner güter verlassen / nemlich vber die güter / welche er zu seinem angenommenen Vatter gebracht / vnd welcher güter nuzung vnd fromen er nachmals bekommen vnd erworben hat.

Vnnnd ist versehen / das der jünger den ältern nicht kan an kindts statt annemen / Dann die kindts annemung sol der natur ähnlich sein / vnd were ein vngewers ding / das der Son älter sein solt / dann der Vatter. Darumb so sol der / welcher jne einn Son an kindts statt annemen wil / manbar / vnd von achtzehen jaren sein.

Was in der natur nicht geschehen mag / das kan auch durch kunst nicht geschehen / Dann die kunst volgt der natur nach.

Vnd würt zügelassen / das einer an statt eins Enckels / Vrenckels / oder fernere jne Adoptier vnnnd anneme / ob einer auch keinen Son het.

Vnd mag einer ein frembden Son an Enckels statt sowol als einn Enckeln an Sons statt annemen.

Aber so einer an Enckels statt annimpt / er halt jne eintweder für seinen Son / den er jez angenommen hat / oder für den / den er natürlich in seinem Gewalt hat / in solchem fall / sol der Son bewilligen / auff das jne zuwider kein eygner erbe angeboren werde. Hinwiderumb / wann der Anherz seines Sons kindt (das ist sein Enckeln) an kindts statt anzunemen ver gibt / da ist von vnnöten das der Son bewilligt.

Vnd

Vnd würt auß vilen vrsachen der / welcher an Kindts statt angenommen ist/ verglichen dem/ welcher auß rechter Eh geborn ist/ Vnd darumb so einer durch zülaf Keyserlicher Maiestat/ oder vor dem Richter oder Stathalter vnd Verwalter des Landts / keine frembden an Kindts statt annimpt/ mag er den selben einem andern zum Kind anzunemen geben.

Vnd ist diß auch inn Kindts annemung gemein/ daß auch die jenigen/ welche keine Kinder erzeugen mögen ( als da seind die vnfruchtbar) andere an Kindtsstatt annemen mögen / aber die verschnittnen mögen solchs nicht thun.

Welche nach der natur nicht Kinder zeugen können/ die mögen auch nach der kunst jnen keine zeugen/ noch erlangen.

So mögen auch die weiber an Kindtsstatt nicht annemen/ dieweil sie auch die natürliche Kinder nicht in ihrem Gewalt haben/ Aber doch auß Keyserlicher begunstigung vnd zülaffung zu erquickung vnd trost ihrer abuerstorbenen Kinder / mögen sie andere an Kindtsstatt annemen.

Weiber haben die Kinder nit in jrem Gewalt / Darumb sie auch des rechten vätterlichen gewalts sich nicht gebrauchen.

Diß gehört sonderlich zu d Kindts annemung/ welche durch Keyserliche zülaffung beschicht / daß der jenig / welcher Kinder in seinem Gewalt hat / so er sich selbst zum Kindt anzunemen begibt/ nicht allein dem Gewalt seins annemers/ sich selbst vnderwirfft / sondern auch seine Kinder in des selben Gewalt als Enckeln seind / Dann also hat der Keyser Augustus den Tiberium ehe vnd zuuor nicht an Kindtsstatt angenommen/ er het dann vorhin Germanicum zum Son angenommen/ daß/ so bald die Kindts annemung geschehen/ Germanicus anfieng des Keyfers Augusti Enckeln zusein.

Vnd melden die alten / daß vom Catone wol geschriben sei/ die Knecht/ vnd Leibeygne/ wo sie von jren Herrn an Kindtsstatt angenommen/ daß sie dardurch eben frei gemacht werden mögen/ Daher wir dann auch vnderwisen vnd gelernt/ daß wir in vnserer Sazung den Knecht vnd Leibeygnen/ welchen sein Herz kündtlich seine Son genent hat/ freigesprochen haben / ob solchs wol / daß dardurch einer zum Son werden sol / nicht gnüg ist.

**Wie vnd wann mann auß vätterlichem Gewalt kompt.**

Quibus modis ius patriæ potestatis soluitur.

Titulus XII.

C ij

## Vnderweisung in Keyserlichen

### Summa.

**W**eder Keyser Justinian gesagt hat vom Gewalt der Herren / wie der selbig gegen ire Knecht vnd Leibeygne erstlich gesetzt / darnach durch frei ledig gebē widerumb auffgelöst werde / Also hat er auch vom Väterlichen Gewalt gemeldet / vnd nun solcher ordnung nach hennet er fermer hie in disem titel an / wie der selbig Gewalt auffgelöst vñ abgeschafft werde / nemlich durch den Burgerlichen so wol / als durch den natürlichen todt / durch gefängnis / würdigkeit des Raths standts / so die selb dem Hausvatters Son gegeben würt / durch frei von der hand lassung / vnd annemen an kindtsstatt.

**I**r wöllen nun sehen / auff was weise die jenigen / welche frembder Gewalt vnderworffen seindt / von der selben Gewalt vnd Rechten erlediget vnd gefreiet werden / vnd zwar wie die Knecht vnd Leibeygnen von dem Gewalt der Herren erlediget werden / mag man auff dem nemen vnd verstehen / was obē von ledig geben der Knecht vnd Leibeygnen gesagt ist. Die aber / welche in der Gewalt ires Vatters seindt / wann der selb verstorben / seind sie ires eigen Rechtens vñ Gewalts / Doch hat es ein vnderscheyd / Dañ nach absterben des Vatters / werden zwar die Sön vnd Töchter / gänzlich ires eygenthums vnd Gewalts / Aber nach absterbē des Anherin / werdē die Enckeln / es seien Mans oder Weibs Personen / nit gar ires eygenthums vnd Gewalts / sondern also / wo sie nach absterben des Anherrens nit widerumb inn des Vatters Gewalt fallen wülden / Derhalben so nach dem der Anherz verstorben / ihr vatter noch in leben / vnd in der Gewalt seins Vatters ist / als dann kömen sie nach absterben des Anherin in des Vatters Gewalt / wo er aber zur zeit / da der Anherz stirbt / oder jetzt verstorbē were / oder durch freilassung des Vatters Gewalt entgehet / als dan werden die jenigen / welche in seinem Gewalt nit fallen können / ires eygnen Gewalts vnd Rechtens.

Bald nach absterben des Vatters würt der Son frei seines eygenthums vnd Gewalts / Wann aber der Anherz stirbt / so würt dann erst das Enckeln frei / wo der Vatter nicht inn leben ist / inn des Gewalt das Enckel widerfelt.

Wann aber der / welcher einer begangnen vbelthat halben in ein Insel verdampt ist / die statt vñ Burger schafft verleurt / volget / das der jenig / welcher der gestalt / auß der Römischen burgerzal gethan würt / eben als ob er verstorben were / die Kinder auff hören in seiner Gewalt zusein.

Gleicherweise auch so der / welcher in des Vatters Gewalt ist / in ein Insel verdampt wüerde / höret auch auff in des vatters

ters

ters Gewalt zusein/Wo sie aber auß gnad vnd zülaffung Keyserlicher Maiestat widerumb begnadiget vnd eingesetzt werden/so empfangen vnd nemen sie ganz vnd gar ihren vorigen standt wider/Die Vätter aber/so inn ein Insel verweist werden/behalten gleichwol in irer Gewalt ire Kinder / Vnd hinwiderumb die verweistete Kinder bleiben auch in der Gewalt irer Eltern.

Verweisung des Vatters oder Sons/ löset das bandt Väterlichen Gewalts auff/Wann aber der Keyser jne wider zu gnaden nimpt / vnd in vorigen standt kommen läßt/so ist es widerumb wie vor.

Einer der ein Knecht der straff würt / das ist/ welcher zur straff verdampt ist/der hat nit mehr seine Kinder in seiner Gewalt/Die werden aber Knecht der straff/ welche zu Erz oder in die Erz grüben verdampt / vnd welche den wilden thieren fürgeworffen werden.

Ein Hausvatters Son / so er in den Krieg zuecht/ oder so er zum Rathern oder Burgermeyster worden were/ bleibt in des Vatters Gewalt/Dann der Krieg/oder ander des Raths oder Burgermeysters standts würdigkeyt entnimpt oder freiset den Son nit von des Vatters Gewalt/Aber durch vnser Satzunge befreiet die höhe des Raths standts würdigkeyt als bald nach gegebenem Keyserlichen Brieff den Son von des Vatters Gewalt/Dann wer wolt das leiden oder gestatten/das ein Vatter möcht durch freihungs weise/ den Son von banden seines Gewalts erledigen / vnd aber die Keyserliche hoheit vnd Maiestat/solt nicht mögen dene/ welchen jne der Vatter erwelet hat/ von frembder gewalt zuerledigen?

Alleyn die würdigkeyt des Rathstandts nimpt den Sone dem Väterlichen Gewalt.

So ein Vatter von feinden gefangen würt/ ob er wol der feind eygen vnd Knecht würt/ doch so hanget vnd weret sein Recht vñ Gewalt noch zu den Kindern/vmb des Rechtens willen/das er wider ledig werden mag/Dañ dise/welche von feinden gefangen seind/so sie widerkomen/so nemen vñ empfangen sie alles vorig Recht widerumb/Darumb der jenig / so widerkompt/hat auch seine Kinder widerumb in seiner Gewalt/die weil das widerkommend Recht heltet vnd achtet den/so gefangen ist/darfür/als ob er alweg in der stat/im lande/oder da heym gewesen were / So er aber daselbs verstorbe / so würt der Son von der zeit an / da der Vatter gefangen worden ist / seins eygen Rechtens vnd Gewalts zusein geachtet vnd gehalten.

Des gleichen auch der Son oder Enckeln/so er von den feind

## Vnderweisung in Keyserlichen

den gefangē würde/ sprechen wir/ daß vmb des widerkommenen  
Rechtens willen/ das recht Väterlichen Gewalts auch noch  
hanget vnd weret/ Vnd würt das widerkommen zu Latein  
Postliminium, à limine & post, genent / Daher wir den / welcher  
von den feinden gefangen ist/ vnd nachmals wider zu vns in  
vnsere grentz kompt/ recht reden vnd sagen/ daß er widerkom-  
men sei/ Dann wie thür vnd schwel im hauf sein end vnd be-  
zirck hat/ Also auch haben die Alten des Reichs ende sein thür  
vñ schwel sein wöllē/ Daher zu Latein Limen die schwelle/ als  
ein ende vnd termsteyn oder mal/ vnd dauon Postliminium ge-  
nent ist/ dieweil er zu der selbigen thür vnd schwelle/ so er ver-  
lor hat/ widerkommen war / So würt der auch geachtet / daß  
er zu seinem vorigen Rechten wider kommen sei / welcher gefan-  
gner den feinden/ so sie überwunden / widerumb abgegriffen  
vnd also errett würt.

Postliminium.

Ferner so hören auch auff die Kinder in Gewalt der El-  
teren zu sein / durch die freilassung auß der handt / zu Latein  
Emancipatio, genant. Aber solche freigebung geschach zwar  
vorhin eintweder durch die weise / wie es das alt Recht ge-  
sagt vñ geordnet hat/ welche ebē als durch ein Kauff vñ ein ge-  
flochte von der handlassung gehalten ward / oder auß Keyser-  
lichem beuelch. Welches aber wir durch vnserer verfehlung vnd  
Satzungen besser geordnet haben/ Also daß die Alte angenom-  
mene weise von dannen gesetzt/ die Eltern stracks den rechten  
weg zu den gebürlichen Richtern vnd Oberkeyt gehen / vnd  
also ire Sön oder Töchter/ oder Enckeln/ vñ ferners von irer  
hand vnd gewalt freilassen/ Vnd als dan sollen auß des Rich-  
ters beuelch in den Gütern solcher Sön oder Töchter oder  
Enckeln/ welche von den Eltern freigeben sind / den Eltern  
ihre Rechte vnd Gerechtigkeyten gegeben werden / welche  
werden geben dem Patron in den Gütern des / den er freige-  
macht hat.

Zu dem/ wo der Son noch vnmanbar were/ oder die Tocht-  
er/ oder die andern / so bekompt der Vatter auß der freilas-  
sung die Tutel vnd Vormündtschafft seins sons:

Die freilassung/ so vor einer jeden Oberkeyt / auch sonder alle zierlicheyt  
beschicht/ löset die bande des Väterlichen Gewalts auß/ Vnderlangt der  
vatter auß des freigelassenen Gütern sein gebürend teyl / darzu/ wo er noch  
vnmanbar/ die rechtmessige vormündtschafft.

Hiebei sollen wir erinnert sein / daß im freien willen stehe  
des / welcher seinen Son / vnd von dem das Enckeln (es sei  
Männlin oder Weiblin) in seinem Gewalt hat/ den Son auß  
seinem Gewalt zulassen / Das Enckeln aber (es sei Männlin  
oder



oder Weiblin) in seinem Gewalt zubehalten/ Vnd hinwider  
rumb den Son im Gewalt zubehalten/ vnd aber das Enckeln  
vonder hand zulassen/ oder sie alle jres eygen Rechtens vnd  
Gewalts zumachen. Solches soll auch von dem Vrenckeln/  
Männlin oder Weiblin verstanden werden.

Wo aber auch ein Vatter den Son / welchen er in seinem  
Gewalt hat / dem natürlichen Anherin oder grossen Anher.  
ren/nach inhalt vnd aufweisung vnser sagung darüber auff  
gericht/an Kindtsstat anzunehmen geben würde/ das ist so vil  
gesagt/ wo er solches öffentlich vor dem gebürlichen Richter  
anzeigt / vnd in des gegenwertigkelt / welcher an Kindts  
statt angenommen würt/ Vnd der selb nichts darwider redet/  
auch in des gegenwertigkelt/welcher das Kind annimmt/Als  
dann zwar würt auffgelöst vnd entbunden das Recht Vät  
terlichen Gewalts/vnd geht zu solchem angenommenen Vat  
ter / in welches Person auch die Annemung vollklich ist/wie  
wir oben gesagt habett.

Der Ado  
ption wider  
sprechen.

So soll mann auch das wissen/wann dein Schnür von dei  
nem Son schwanger worden ist/ vnd du gibst nachuolgendts  
den Son auf der handt ledig/ oder gibst in an Kindts statt an  
zunemē/so deine Schnür schwanger ist/würt gleichwol/was  
von jr geboren würt/ in deiner gewalt geboren/ Was aber nach  
der ledig gebung oder annemung an Kindtsstat / empfangen  
würt/ das würt dem Gewalt seines freigelassenen Vatters/  
oder angenommenen Anherrens vnderworffen.

Gebornē  
nach der freis  
gebung.

Vnd es mögen zwar weder die natürlichen Kinder/ noch  
auch die an Kindtsstat angenommen / beinahe einicherley  
weise die Eltern zwingen/das sie von jrer Gewalt sie lassen.

### Von Vormündtschafften.

De Tutelis. Titulus XIII.

#### Summa.

**B**isher hat der Keyser Justinian von denen gesagt/welche andern  
vnd frembdem Rechte oder Gewalt vnderworffen seind/ Nun schreit  
er zu denē/welche/ob sie wol jres eygenthumb vnd Rechtens seind/  
doch noch von andern regiert werden / nämlich von den Vormündern vnd  
pflegern/Vnd zuuorderst handelt er nach ordnung der natur/ von den Vor  
mündtschafften/leret erstlich in diesem Titel/was Vormündtschafft sei/Vnd  
auff was geschäfte oder Testament die selb gegeben werde/ Das vberig dar  
nach handelt er fleissig in den folgende andern Titeln/auff dz er der schlüp  
ferigen vnnersorgten Jugend ein gewisse statliche hilf beweise/Dann es ha  
ben zwar alwege die Rechtsgelehrten vnd Gesetzegeber/auff die weysen sorg  
gehabt/wie dann an vilen orten der Rechts bücher zubefinden / vnd noch  
vber.

## Vnderweisung in Keyserlichen

vber all in wolgeordneten Regimenten vnd Policeien gehalten werden sol wie auch solchs fürnemlich der Oberkeit vnd Magistrat zuthin gebürt/ vñ gemeynē nutz sonderlich vil daran gelegen ist/ daß die Weysen vnd Minderjârigen mit trewē Vormündern vnd Pflegern an allen ortē in Stätten/ vnd auff dem lande/ in Flecken vnd Dörffern/ wol versorget vñnd versehen werden/ Darumb auch der Keyser in vil nachgehenden Titeln darvon so fleißig vñnd ernstlich handelt/ welches einem jeden/ sonderlich die inn der Regierung seind/ wol zumercken ist.



**W**ir wollen nun schreiten zu einem andern vñnderscheyd vñnd theylung der Personen/ Dann auß denen Personen/ welche nit vñnder der Gewalt/ seindt etliche eintweder in Vormündtschafft/ oder Pflegsorge/ Etliche seind mit deren keinem behafft. Darumb so wollen wir besehen von denen/ welche in der Vormündtschafft oder pflegsorge seindt/ Dann also werden wir die anderen Personen erkennen/ welche mit deren keinem behafft seind/ Vñnd erstlich wollen wir von denen handeln/ welche in Vormündtschafft seind.

Vñnd ist aber vormündtschafft (wie sie Seruius beschreibet) ein Macht vñnd Gewalt zu einem freien Haupt oder Menschen/ dene zu beschirmen vñnd zuuertretten/ welcher Alters halben sich nit beschirmen mag/ durchs Bürgerlich Recht gegeben vñnd zügelassen.

Pfeger vñnd  
Vormünder  
Ampt.

Aber Vormünder seind die/ welche Macht vñnd Gewalt haben/

ben/ vnd hat inen das werck selbs den namen geben/ Dann da rumb werden sie zu Latein Tutores, als Beschirmer vñ Vertretter genent/ als auch Aeditui genent werden/ welche die Gots Häuser verhalten vnd beschirmen.

Vñ ist den Eltern zugelassen/ ihren vnmanbaren Kindern/ welche in irer Gewalt seindt/ durch Geschafft vñ Testament Vormünder zugeben/ Vnd diß hat in Sönen vnd Töchtern allenthalben statt. Den Enckeln aber/ Männlin/ vñ Weiblin/ mögen die Eltern lezlich also auch durch Geschafft vñ Testament Vormünder geben/ wo die nach irem todt in irer Vatters Gewalt nicht widerumb fallen oder kommen würden. Darumb wo dein Son zur zeit deines absterbens in deiner Gewalt were/ mögen seine Enckeln auß deinem Geschafft vñ Testament nicht Vormünder haben/ ob siewol in deiner gewalt gewesen/ nemlich/ darumb/ dieweil sie nach deinem absterben widerumb in Gewalt irer Vatters kommen.

Vatter setze  
seine kindern  
vñ Enckeln  
Vormünder.

Dieweil auch auß vilen andern Ursachen die Kinder/ so nach ihres Vatters todt geborn/ zu Latein Posthumi genant/ dafür als ob sie jetzt geboren weren/ gehalten werden/ Vñ dann für güt angesehen ist/ daß hierinn nicht weniger dem selben nachgebornen/ dan den jetzt gebornen durch Geschafft vñ Testament Vormünder gegeben werden/ wo es sich anders dermassen mit inen erhelt/ daß sie/ als ob sie in leben der Eltern geboren weren/ rechte Erben/ vñ in irem Gewalt weren.

Kind in mñ  
terleib Vorr  
münder ver  
ordnen.

Auch so einem freigelassenen Son ein Vormünder vom vatter/ durch Geschafft vñ Testament gegeben würt/ derselb sol durch den Landpfleger in alle wege/ das ist/ one weiter nachfragens oder erforschung bestetigt werden.

freigelassne  
Son Vorr  
münder setze

Welche durch Geschäfte vñ Testament zu Vormündern geordnet werden mögen.

Qui Testamento Tutores dari possunt.  
Titulus XIII.

Summa.

Der Hausvatters Son mag von Rechts wegen auch durch Geschäfte vñ Testament zum Pfleguogt oder Vormünder gegeben werden/ Desgleichen ein eygenthumblicher Knecht/ sampt der freiheyt/ vñ ob auch der freiheyt nit gedacht/ vñ er zum Pfleguogt geben were/ so würt es doch dafür geacht/ die freiheyt were stillschweigendts gegeben/ es were dann durch irthumb geschehen.

## Vnderweisung in Keyserlichen



**S** mag aber nit allein ein Hausvatter/sonder auch ein Hausson/vnd auch wol ein Leibeygner Knecht mit freigebung recht vñ wol zum Vormünder durch geschäft vñnd letzten willen gesetzt vñnd geordnet werden/Doch ist hiebei zu wissen/Wo der Knecht/auch on freiheit zum Vormünder gegeben were/würde es doch darfür geacht/das er die freiheit gestracks stillschweigendt bekommen het/vnd dardurch recht zu einem Vormünder worden were/So er aber durch irthum/als ob er frei were/zum Vormünder gesetzt/Als dann hat es ein andere meinung.

Aber ein frembder Knecht würt gantz vntreffig oder vn nützlich durch geschäft vñnd letzten willen zum vormünder gesetzt/Aber also würt er nützlich gesetzt/so er frei würt/Vñnd würt der eygen Knecht vnnützlich auff die weise zum Vormünder gesetzt.

Ein vnsinniger/oder der vnder fünff vñnd zwenzig Jaren ist/so er durch Geschäft vñnd Testament zum vormünder gesetzt/würt dann zumal ein vormünder/wann er zu seiner vernunft/vñd vber seine fünff vñd zwenzig Jar kompt.

So ist kein zweifel/es mög zu einer benantenzzeit/oder von einer benantenzzeit/oder mit vnderscheyd/oder ehe einer zum Erbnem gesetzt werde/zum einem Vormünder geordnet werden/Aber zu einem sonderlichen gewissen oder benantent ding  
oder

oder sachen kan kein Vormünder gegeben werden/dieweil ein Vormünder der personen/ vnnnd nicht der sachen oder güt geordnet vnd gegeben würt.

So einer seinen Töchtern oder Sönen Vormünder setzt/ der würt geacht/ als hab er auch den selben nach des Vatters todt geboren Weiblin oder Männlin vormünder gesetzt/die weil ein solcher nachgebomer/ es sei Männlin oder Weiblin/ auch vnder des Sons oder Tochter namen gemeint vnnnd begriffen würt.

Wann mann Kinder nennet/ so meynet mann auch die jenigē/so nach ihres Vatters absterben geboren werden (zu Latein Posthumi genent) Jmersten grad/ vnd weiter nicht/ aber der Kinder name begreiffet auch inn sich die Enckeln vnd andere absteigender Linie/ vnd das wort oder name Posthumi begreiffet in sich alle grade der Kinder.

Wo es aber Enckeln weren / ob denen auch / als vnder dem Kindts namen begriffen/ vormünder zusetzen sei / Darauff ist zusagen vnd zuantworten/ das es darfür geacht / das den selben auch vormünder gegeben seien/ wo sie anders freie Kinder/ Liberi genent/ seind/ Sonst wo sie Filij, Sön genēt / werden sie damit nicht begriffen/ Dann es werden Filij, die Sön auff ein ander/ vnd die Enckeln auff ein ander weise genent/ aber so er den nachkömlingen Vormünder gibt/ werden darunder Filij posthumi, die Sön nach ihres Vatters todt geboren / so wol/ als Liberi, begriffen.

### Von rechtmessiger Vormündtschafft der Stamme Freunde.

De Legitima Agnatorum Tutela. Titulus XV.

#### Summa.

**W**ann die pflege oder vormündtschafft durch ein Testament verordnet auffhört/ oder nicht vorhanden ist/ als dann hat die im Rechten verordnet ist/ stat/ welche an die nächsten blüts oder stamme freund/ vnd nicht an die gesipten oder schwäger gereycht/ Es seind aber diß die blüt vnd stamme freunde (zu Latein Agnati genent) die nechsten von mänlichem geschlecht gefreundten vnd verwandten/ aber die schwäger (zu Latein Cognati) seind die personen/ durchs weiblich geschlecht verwandt.

**W**elchen aber in oder durch gschafft vnd Testament oder letzste willen/ kein Vormünder gegeben ist/ der Vormünder seindt nach dem gesatz der zwölff tafeln/ die nechste stamm oder blüt freunde/ welch zu Latein Legitimi, das ist/ rechtmessige/ genent werden.

## Vnderweisung in Keyserlichen

Vnd seind die stam vnd blutsfreund / zu Latein Agnati / genannt / die jenigen / welche vns durch männlichs geschlechts sipschafft verwandt seind / als vom Vatter angehörige / wie der brüder von einem vatter geboren / des brüders Son / oder Enckeln vom selbigen / Desgleichen des vatters brüder / vnd des vatters brüder son / oder der Enckel vō ime / aber welche durch die personen weibs geschlechts vns verwandt vnd zügethan / seind nit stam noch blutsfreunde / sondern werde sonst durchs natürlich recht vns verwandt / vnd zu Latein Cognati gnant / Darumb ist deines vatters schwester son / nicht dein stam noch blutsfreunde / sondern schwager / zu Latein Cognatus / vnd bist du im mit dem selben band oder rechten widerumb verwandt vnd zügethan / Dann die jenigen / welche von ihr geboren werden / volgen des vatters / vnd nit der mütter geschlecht.

Das aber das gesatz der zwölff tafeln / die stam vnd blutsfreund berüfft zu deren Kinder vormündschafft / welcher vatter on geschafft vñ letzten willen verstorben ist / hat nicht diese meynung oder bedeutung / so der gar kein geschafft noch letzten willen gemacht het / welcher vormünder geben mocht / sondern so er / so vil die Vormündschafft belangt / on Testament verstorben were / welches dann auch verstanden würt geschehen sein / wann der / welcher zum vormünder gesetzt ist / bei leben des Testamentmachers verstorben were.

Sovil die pflegschaft belangt / so würt der geacht / daß er one geschafft vñ Testament abgangen sei / welcher ob er wol ein Testament gemacht / hat er doch im Testament keinen pfleguogt oder vormünder gesetzt / oder hat die setzung ire wirkung nicht erreicht.

Vnd würt zwar die stam vnd blutsipschafft in vil wege / durch des stands verkleynung offtmals verderbt vnd abgeschafft / Dan stam vnd blutsfreundschaft / zu Latein Agnatio genannt / ist ein name burgerlichs rechtës / aber das recht v̄ schwagerschafft / Cognationis zu Latein / würt nicht allenthalben verwandelt / Dieweil der burgerlich verstand vnd meynung wol die Burgerliche Recht schwächen oder verändern mag / aber die natürliche Recht mag es nicht ändern noch schwächen.

Das Recht der stam vnd blutsfreundschaft / dieweil es ein burgerlich band ist / würt durch die stands verringerung hinweg genommen / Aber das Recht der Cognation nicht dergleichen.

## Von Verringerung des Standts.

De Capitis diminutione. Titulus XVI.

Summa.

**D**ieser Titel ist für sich selbs klar / alleyn daß die wort / haupt / stadt / stand /

standt/veringerung/zu Latein Caput, Status, Diminutio, recht verstanden werden/ Dann das wort Caput würt hie pro statu, vnd status pro familia & iure libertatis, familiae, uel ciuitatis genommen / wie auß dem Text leichtlich zumercken.

**V**eringerung des Haupts/ ist verandlung des Stands/ welche auß dreierley weise geschicht. Dannes ist eintweder die allergröſſest veringerung des Haupts/oder ein kleinere (welche sie die mittelst nennen) oder die allerkleinest.

Die gröſſest veringerung des haupts ist/ wann einer zugleich die statt (oder Burgerſchafft / oder burgerliche gemeynſchafft) vnd die freiheytt mit einander verleurt / welches denē widerfert/welche durch gestrenge vrtheyl/ der straffe knecht werden/ Oder so die/welche frei worden/ als vndanckbare gegen ire Patron vnd freigeber / verdampft seind/ oder die / welche sich für ein summ gelts haben verkauffen lassen.

Die kleiner oder mittelst veringerung des haupts ist / wann einer die statt vnd burgerſchafft verleurt / Aber doch die freiheit behelt/welches dem widerfert/welche wasser vnd weyd/ das ist / die gemeinſchafft verbotten / oder in die Acht gethan würt/oder dem/so in ein Insel verweist ist.

Die geringest vnd kleinest veringerung Haupts ist / wann die statt / oder burgerſchafft / vnd freiheytt behalten / aber des Menschen standt verändert vnd verwandelt würt / welches geschicht mit denen/welche/ob sie wol ires eygen Rechtens/gewalts vnd thuns gewesen / werden sie doch nu einem andern rechten vnd gewalt vnderworffen / oder hinwiderumb/ als so ein hauffson von seinem Vatter freigelassen würt / der ist des Haupts veringert/das ist / er hat seinen standt verändert.

Aber ein freigelassner knecht oder leibeygner / würt haupts nicht veringert/dann er kein haupt oder standt gehabt.

Denen aber/welchen die würdigkeytt mehr dann der standt verändert würt/die werden haupts nicht veringert/ vnd darumb wann sie auß dem Rath geworffen / ist gewis / das sie Haupts nicht veringert werden.

Das aber gesagt ist / das schwagerschafft recht bleibe / auch nach der Haupts veringerung / dem ist also / so die kleinest Haupts veringerung geschicht / dann die schwagerschafft bleibt/geschicht aber die größte Haupts veringerung/so würt als dann auch das schwagerschafft Recht verlorn / nemlich/ durch Knechtschafft eines schwagers odder geschwägerten

## Vnderweisung in Keyserlichen

freundes / vnd erlangt nicht wider die selbige sipschafft / ob es auch von der hand freigelassen würde.

So auch einer in ein Insul verwiesen würde / zurgehert die Schwager sipschafft.

Dieweil aber die Vormündschafft dem stam vnd blüt freunden zugehört / gehört sie doch nicht in allen / sondern denen alleyn / welche die nechsten im grad seind / Oder so jrer vil seindt eins grads / gehört sie in allen zü / als da vil brüder weren welche einen grad hetten / die selben werden zugleich alle zur Vormündschafft berüffen vnd gestattet.

## Von Vormündschafft der Patronen / so das Recht ordnet.

De Legitima Patronorum Tutela. Titulus XVII.

### Summa.

**D**ie Patronen werden nach der meynung des Gesatz der zwölff Tafeln zu der freigemachten Pflegschafft gefordert / nach dem sie den Liberten / das ist / den freigemachten / wo die one geschafft oder Testament versterben / Succediern / vñ in der Erbnemung nachgehen / Daher es dann auch billich ist / daß der die bürde vnd last der Pflegschafft auff sich neme / an welchen der erbschafft nutzbarkeit gelanget.

**A**uf demselben gesatz der zwölff tafeln / gehört die Vormündschafft deren / so auß Knechtschafft freigegeben / es seien Mänlin oder Weiblin / den Patronen (das ist / denen / welche sie freigegeben haben) vnd jren kindern zü / welche auch ein rechtmessige Vormündschafft genent würt / nicht daß im selben gesatz außtrücklich vñ namhaftig von diser Vormündschafft verfehung gethan were / sondern dieweil sie eben also durch die auflegung verstanden ist / als ob sie im Gesatz mit worten außgetruckt stünd vnd eingefürt were / Dann eben auß demselben / daß das Gesatz wil vnd befilhet / daß die erbschafften der freigegebenen (es seien Mänlin oder Weiblin) wo sie on geschafft vñ letzten willen versterbē / auß die Patron vnd jre Kinder gefallen sein sollen / haben die Alten glaubt vñ gehalten / das Recht vnd Gesatz wölle / daß jnen auch die vormündschafft zugehören sol / dieweil es auch die stam vnd blüt freunde / welche das Gesatz zur Erbschafft berüfft / zu vormündern befördert / Dann gemeynlich da der nutz der erbnemung ist / daselbst sol auch die bürd vñ last der Vormündschafft sein / Darumb aber haben wir gemeynlich oder vilmals / gesagt / Dañ so ein vnmanbarer durch ein weib von der hand gelassen / würd



würt die selb zur Erbschafft beruffen / ob wol ein anderer Vormünder ist.

### Von Vormündschafft der Eltern / so das Recht ordnet.

De Legitima Parentum Tutela. Titulus XVIII.

#### Summa.

**D**erz zuvor ist gesagt / daß auß des Pretoris gebott das selbig Recht dem Vatter geben werde / welcher von der handt freigelassen hat / welches Recht vnd Gerechtigkeit dem Patron in den Gütern des Liberten / das ist / der auß einem Leibeignen frei worden ist / gegeben würt / Darumb hat darauff geuolget daß auch die Pflegschafft gegeben würt / welche weil sie mehr auß dem Richter Rechten / dan auß dem Gesatz der zwölff tafeln herkompt / so würt gesagt vnd geacht / daß sie fürnemlich an statt der rechtmessigen Pflegschafft stehe / Daruon diser Titel meldung thut.

**D**er Gleichnus vnd Exempel der Patronen / ist auch noch ein andere Vormündschafft angenommen vnd zugelassen / welche auch rechtmessig / oder ein Rechtliche Vormündschafft genent würt / Dann so einer seine Son oder Tochter / Enckeln / Mänlins oder Weiblins geschlechts / vom Son her geboren / vnd weiter / in ihren vnmanbaren jarn / von der handt lief / würt er derselben rechtmessiger Vormünder.

### Von Trewhelchlicher Vormündschafft.

De Fiduciaria Tutela. Titulus XIX.

#### Summa.

**I**n Vatter so vber seine fünff vñ zwenzig jar / ist seines Sons / der von einem andern seines Gwalts gelassen / nach absterben des Anherin ein trewhelcher Pfleguogt. Desgleichen ein Bruder des Emancipierten büders / Aber der Son des verstorbenen Patrons / mag werden ein rechtmessiger Pfleguogt des vnmanbaren Liberten / Vnd ist vorzeiten der ein trewhelchlicher Vatter genent worden / welchem der natürlich Vatter seinen Sone / durch einnscheinkauff in die handt vnd zu eygen gabe / daß er dar nach jne von der handt frei ledig gebe / vnd wardt der selb ein trewhelchlicher Pfleguogt oder Vormünder des von der handt freigelassenen / Daher das wort vnd name der trewhelchlichen Pflegschafft / zu Latein Fiduciaria tutela / kompt / Daruon hie diser Titel saget.

**E**s ist auch ein andere Vormündschafft / welche Vertrant / oder trewhelchlich genant würt / Dann so der Vatter seinen Son oder Tochter / Enckeln / oder nachfolgende vnmanbare von der handt läßt / be-

## Vnderweisung in Keyserlichen

Kompt er derselben rechtmessige Vormündschafft / vnd so nach seine absterben die Kinder manlichs geschlechts seind / werden sie trewheltliche Vormünder / eintweder des Brüders odder der Schwester. Aber so der Patron / als Rechtmessiger Vormünder verstorben were / so seind auch seine Kinder rechtmessige Vormünder. Dann zwar des verstorbenen Son / so er in leben des Vatters nicht von der hand gelassen / würt er nach seinem absterben doch seines eygen Gewalts / thuns / vnnnd rechts / vnd felt oder kompt nicht widerumb in der gebüder Gewalt / vnd also auch nicht in ire vormündtschafft. Der aber so auß der Knechtschafft freigegeben / so er ein Leibeygner vnd Knecht bliben were / blib er auch im selbigen Rechten / bei des Herren Kindern / nach des selben absterben. Vnd werden doch dise anders nicht zur Vormündtschafft berüffen / sie seien dann eines vollkommenen alters / welches vnserer sätzung in allen Vormündtschafften vnd Pflugschafften / also in gemeyn zu halten gebent vnd erfordert.

Vom Vormünder / den Attilius / vnd das Gesetz Julia vnd Titia ordnet. Das ist / von denen Vormündern / so von der Oberkeyt außserhalb der freunde / gesetzt vnnnd gegeben werden.

De Attiliano Tutore, & eo qui ex Lege Julia & Titia dabatur. Titulus XX.

### Summa.

**W**ann die Pflugschafft / so auß einem Geschäft oder Testament / vnnnd auß dem Rechten gegeben würt / auffhörit / vnd nicht vorhanden ist / als dann hat die stat / so der Richter gibt / in Latein Datus genent / Von welcher diser Titel vermeldet.

**S**o jemandts vor zeitten gar keinen Vormünder het / dem ward zu Rom vom Pretor / Schultheyß oder Richter / vnnnd mehrer theyl der Junfftmeyster / auß dem Gesetz Attilia ein Vormünder gegeben / Aber in den Prouincien vñ Landen vmbher / von den Landtpflgern auß dem Gesetz Julia vnd Titia.

Wo auch durch geschäft vnnnd letzten willen mit vnder scheid / mit bedinge / oder auß bestimpter zeit ein vormünder geben ward / so lang dan der vnder scheid oder zeit hienge vnd noch nicht vollendet war / mocht auß den selben Gesetzen ein Vormünder gegeben werden. Dergleichen so on bedinge ein

Voro

Vormünder geben ward/so lang dann von Geschafft oder Testament wegen kein Erbe vorhanden war/so lang mocht man nach aufweisung der selben Gesetz vnd Recht einen vormünder begeren/welcher auffhört vormünder zusein/wann das gedinge oder vnderscheid/oder die zeit kommen/oder ein erbe vorhanden ware.

So der im Testament gesetzt Pfleguogt sein ampt vnd beuelch vnderließ vnd nicht braucht/auf ver hinderung die auß dem Testament selbs/oder anderstwoher fürfiel/so ward mitlerzeit ein pfleguogt vom Richter gebē/welches Ampt vnd Verwaltung nach abgeschaffter ver hinderung verlöschen thet vnd sein endeschafft name.

So auch ein vormünder von feinden gefangen/wardt auß disen Gesetzen ein vormünder begert/welcher auffhört vormünder zusein/so der/welcher gefangen war/widerumb gen Rom vnd zuhauß kame/Dann so er widerkame/nam er wider an sich die vormündtschafft durchs recht des widerheym kommens/zu Latein Postlimini genant.

Aber nach inhalt diser Gesetz/hört man auff den weysen vormünder zu setzen/nach dem erstlich die Burgermeyster den weysen beiderley geschlechts vormünder auß erforschung vnd erkündigung zugeben/angefangē haben/Darnach die Schultheyß vnd Richter auß den Satzungen/Dann in vorgemelten Gesetzen ward weder von versicherung/so von vormündern erfordert würt/der weysen Güter vnschädlich zuerwaren/noch auch von der Vormünder bezwang die verwal tung der vormündtschafft anzunemen/eynige ver sehung gethan.

Aber gleichwol ward diß Recht gebraucht/daf zu Rome der Oberst Richter oder Schultheyß/so weit sich sein Recht zwang erstreckt/Aber in Landen vmbher die Landtpflegger auß erkündigung vormünder machten/oder der Magistrat vnd Oberkeyt/sonst auß beuelch der Landtpflegger/woder weysen vermögen vnd Güter nicht groß waren.

Aber wir wollen durch vnserer Satzung solche schwacheyt der menschen abschneiden/vñ vnerwarts befehls der Landtpflegger/ordnen vñ setzen/wo das vermögē vnd güter des weysen oder erwachsenen sich biß in fünffhundert güldē erstreckt/sollen die vorsteher der Stett zusamt mit der selben statt an dechtigen Bischoff/eintweder andere offenbaren Personen/das ist/Oberkeyt/oder den Richter vñ Recht sprecher der statt Alexandria zu Vormündern oder Pflegschaffern setze/mit vorgehender rechtmessiger versicherung/nach Inhalt vnd aufweisung der selben Satzung/Nemlich/daf es auß der selben gefahr vnd schaden/welche solchs annemen/geschehe.

Nach dem neue geordneten Rechten / so des Weysen vnd Minderjari-  
gen vermögen sich vber fünffhundert goltgülden nicht erstreckt / ward von  
ein jeden Richter zugleich mit dem Bischoff der Stat ein Pfluguogt geben/  
Doch daß der selb versicherung thet / daß er des Weysen fromen vnd nutz  
schaffen / vnd sein hab vnd güter vnuernachtheylet halten wolt / welcher ver-  
sicherung gefahr zu dem auffnemenden gehort.

Vormünder  
rechenschaft.

Vnd ist zwar dem natürlichen Rechten gemess / daß vnman-  
bare in Vormündtschafft seien / auff daß der jenig / welcher  
nicht eins vollkommenen Alters ist / durch eins andern schutz vnd  
beschirmung regiert vnd versorgt werde / Darumb weil die  
Vormünder der Weysen / Männlin vñ fräwlin geschlechts / ge-  
schafft vñ handel tragē / sollē sie nach dem sie manbar worden /  
von irer Vormündtschafft vor Gericht rechenschaft geben.

Nach volendter Pflugschafft / soll rechenschaft der verwaltung gethan  
werden / Es sol auch der Pfluguogt ehe mit der pflugschafft halben für Ge-  
richt gefordert werden / sein Ampt vnd beuelch sei dann zuuor auß vnd er-  
löschen.

### Von der Vormünder vnd Pfluguogt Gewalt.

De Autoritate Tutorum. Titulus XXI.

#### Summa.

**D**er Vormünder Gewalt ist groß / vnd den Weysen vnd Pflugin-  
dern hoch von nöten / dieweil on den selben Gewalt sie nichts thün/  
oder handeln mögen / Vñ ist diesem Gewalt so vil zugegeben / daß ein  
Vormünder / so er sein ampt recht füret / an Herins statt gehalten werden  
sol / wie dann auch vorseitten bei den Atheniensern eins Weibs Vormün-  
der / des Weibs Herz genent ward / Vnd ist das wort Gewalt / hie also zuuer-  
stehen / daß alles was von wegen des Pfluginnds oder Minderjari-  
gen gehandelt werden sol / der Vormünder (sonderlich so es dem pfluginnd zum be-  
sten gereyche) macht vnd Gewalt hat / zu bewilligē / zuverhandlen vnd zu-  
bestetigen / &c.

**N**ach ist aber des Vormünder Gewalt inn etli-  
chen sache den Weysen vnd Minderjari-  
gen von nöten / In ettlichen nicht von nöten / als nemlich /  
wann sie handeln das jnen gegeben werden soll /  
Als dann ist des Vormünder Gewalt darzu nit  
nötig / Wann aber sie die weysen / andern etwas  
zusagen vnd verheysen / so ist des Vormünder  
Gewalt hierzu nötig / Dann zwar zugelassen ist / ire sache besser  
zumachen auch on Gewalt des Vormünder / aber nicht böser  
noch ärger zumachen / dan mit vorwissen / willen vnd Gewalt  
des Vormünder.

Darumb

Darumb so werden in den Sachen vnnnd Contracten/ auß  
wellichen verbindungen gegen einander erwachsen / als inn  
Kauffen/ Verkauffen/ Verleihen / Entlehenen/ Beuelch/ hin  
derlegtem güt / wo des vormünder gewalt nit darzu komit/  
die jenigen/ welche mit inen marcken vnnnd handeln vnder ein  
ander verbunden / aber die Weysen werden nicht verbunden:

Ein Weyse vnd minder-järlig mag wol auch on züthün vnnnd verwilligung  
des Pfleguogts seine sach besser machen / aber nicht ärgern/ Daher kompt/  
daß er denen / so mit ihm Contrahirt/ Kauffschlagt vnd handelt / ihme ver  
pflicht macht/ aber er selbst würt dem selben nicht widerumb pflichtig oder  
verbunden.

Doch mögen sie nicht Erbnemens sich anmassen/ noch den  
besetz der güter fordern vnnnd begeren/ noch die erbschafft auß  
trewlichem beuelch annemen/ anders dan auß gewalt vnd vor  
wissen des Vormünder (ob es inē wol zu gewinn reycht) auß  
daß sie keinen schaden empfangen.

Vnd sol der vormünder als bald in werendem handel gegen <sup>Vormünder</sup>  
wertig darbey sein / vnd ja sagen / wo ers achtet dem Weysen <sup>deß gegen</sup>  
nützlich vñ fürträglich sein / aber nach verlauffner zeit / oder so <sup>wertigkeit.</sup>  
der Gewalt durch einen Sendtbrieff einkäme / schaffts nichts.

Der Pfleguogt sol gegenwertig vnd inn werender handlung sein volwort  
vnd macht geben/ Dan nach beschehener handlung / oder daß er durch einen  
Sendtbueff seinen gewalt darzu thün wolt/ solchs gilt nicht.

So zwischen dem Vormünder vnnnd weysen sich recht ferti  
gung zütrüge oder begeben / dieweil der vormünder zu seinem  
nutz in seiner eygen sach nicht kan verwalter noch machtgeber  
sein/ so würt nit ein rechtlicher Vormünder/ wie vorzeiten/ ge  
setzt/ sondern ein Pflegsorger vnd handler an seine statt gege  
ben/ Wann solcher Pflegsorger vñ handler / zu Latein Curator  
genant/ verordnet ist / als dan würt die Rechtfertigung voln  
für / vnd verhandelt/ Vnd wann die ihre endtschafft erreicht/  
ist er auch kein Pfleguogt oder verwalter mehr.

Der Pfleguogt mag in selbst nicht volwort / oder gewalt geben/ Dann  
solches würt keinem zu seinem nutz zugelassen.

Auff was weise vnd maß / sich die Vormünde  
schafft endet.

Quibus modis Tutela finitur. Titulus XXII.

Summa.

**H**Je würt die alte vnshamhaftig weise / die jugent an frem blossen lē.  
bezu besehen / durch den Keyser Justinian abgeschafft / vnd geordnet /  
daß

## Vnderweisung in Keyserlichen

daß die Pflegschafft/so ein Knäblin vierzehen jar/vnd ein Mägdlin zwölff Jar erreicht/vnd alt worden ist/jre endtschafft haben soll.

**W**ann Weysen oder Minderjährigen Männliches vnd Weibliches geschlechts/ansahen manbar zu werde/Als dan werden sie der vormündtschafft enthaben vnnnd erlediget / Vnd haben die alten zwar die manbarschafft nicht allein auß den jahren/sondern auch nach gelegenheyt vnd geschickligkeyt des leibs inn den Mans personen zuschetzen gewolt/ Aber vnser Maiestat acht der zucht vnserer zeit würdig vnnnd gemess sein/ welchs in den Weibs personē / auch bei den Alten für vnshamhaftig gehalten worden / das ist/ die anschawlichheyt / vnnnd besehung des leibs gestalt vnnnd gelegenheyt/ das selbig auch in den Mans personen zuerweitern. Darumb ist durch vnser heylige Satzung außgangen vnnnd verordenet/ daß die manbarkeyt in den Mans personen nach außgang des vierzehenden jars/ als bald jren anfang haben sol/lassen die alte Regel in den Weibs personen gegeben vnnnd gesetzt/in jrer ordnung bleiben / nemlich daß sie nach außgang der zwölff jahren Manbar gehalten werden.

Sie facht der Keyser an mancherley weise / wie sich die Pflegschafft endet/ biß zu ende dises Titels zuerzelen / welches wol kürzer nicht begriffen werden kan.

Wann vnnnd wie jede vormündtschafft sich endet.

Vnd endet sich die vormündtschafft/ so die an Kinds statt angenommne noch vnmanbar / oder verwisen seindt / auch so der Weyse oder Pflegson zur Knechtschafft gebracht / oder so er von den feinden gefangen würt.

So auch ein Vormünder mit vndersehedyt vnd gedinge durch geschafft vn̄ letzten willen gegeben were/ geschicht der gleichen/daß er auffhört vormünder zusein/ wann das geding vnd der vndersehedyt sein endtschafft erreicht hat.

Dergleichen endet sich die Vormündtschafft durch absterben eintweder der Weysen vnd Pflegkind/ oder Vormünder.

Zu dem vergehet all Vormündtschafft auß vnnnd durch des Vormünder haupts verzingering/durch welche die freiheyt oder burgerschafft verloren würt / Aber durch des Vormünder kleinste haupts verzingering/als da er sich einē ankinds statt begeben/ vergehet vnd verdirbt allein die rechtliche Vormündtschafft / Die andern vergehen nicht / aber des Weysen vnd Pflegkindts / Männlin odder Weiblin haupts verzingering/ ob es auch die kleinste were / nimpt alle vormündtschafften hinweg. Ober

Vber das/ welche biß zu einer bestimptē zeit durch geschafft vnnnd Testament zu vormündern geben werden / wann solche zeit vmb vnd auß ist / legen sie die vormündschafft von sich.

So hören auch auff vormünder zusein / welche eintweder von der vormündtschafft abgesetzt werden / vmb des willen/ daß sie verdecktig seind/ oder welche sich auß rechtmessigen vrsachen entschuldigen / vnnnd die bürde oder last der verwaltten Vormündschafft von sich legen/ auff die weise wie hernach volgen würt.

### Von Sorgetragern vnd Trewpflegern.

De Curatoribus. Titulus XXIII.

#### Summa.

**W**as in sonderheyt zu den Vormündern vnnnd kindtspflegern gehdug/ daruon hat der Keyser Justinian hievor erzeigt vnnnd meldung gemacht. Nun gehet er vnd kompt weither der rechten Ordnung nach/ auff die Sorgetrager vnd Pfleguogt/ zu Latein Curatores genant / welche jres amptes/ natürlicher liebe vnd neygligkeyt halben/ gegen die Jugent/ ire Pflegkinder seindt/ als nachuolger der Vormünder/ an welcher statt sie geordnet werden / Darumb er dann auch ein sollichen Curatorem nennet ein Verweser der zweyten jugent oder alters / in Nouella sua Constitutione 155. Vnd ist kleiner vnderscheyd/ wie Modestinus sagt/ zwischen jne beyden/ Vñ mögen die Sorgetrager zugleich mit den vormündern / wie Vlpianus helt/ angenommen werden / Vnd ob wol der Curator vil vnd mancherley seind/ so würt doch in disem Titel von denē fürnemlich gehandelt/ an welchen man gel vnnnd gebrechen erscheinet / daß sie iren eygen Sachen selbs nicht vorstehen können. der gebrechen vnnnd mangel erhalt sich gleich an verstand/ oder Leib/ &c.

**D**ie manbare Manns vnnnd Weibs personen/ nemen Sorgetrager oder Trewpfleger/ zu Latein Curatores genant/ biß so lang sie ire fünff vñ zwē zig jar erfüllet haben/ dann ob sie wol manbar/ seind sie doch solches alters noch/ daß sie ire geschafft vnnnd händel selbs nicht vertretten/ noch beschirmen / odder vertedingen können. Es werden aber die Sorgetrager vnnnd Trewpfleger eben von dem selben Magistrat vnnnd Oberkeyt geben/ von welchem auch die Vormünder geben werden / Aber gleichwol würt ein Sorgetrager/ Curator zu Latein genant/ durch geschafft vñ letzten willen nit gesetzt noch gegeben/ Doch wo er gegeben vnd gesetzt/ würt er durch den Pretor vnd Schultheiß / Richter oder landpfleger bestetiget/ So nemen auch junge gesellen vber iren willen nit

Vormünder vom Magistrate geben.

Sorge.

## Vnderweisung in Keyserlichen

Sorgetrager/on allein zu rechtfertigung vnd kriegs sachen/  
Dann es kann auch ein Sorgtrager oder Trewpfleger/zu ei-  
ner benannten sachen gegeben werden.

Denen die ire fünfß vnd zwenzig jar erreycht haben / werden Sorgetra-  
ger oder vormünder / zu Latein Curatores genant / geben / von dem selbē Ma-  
gistrat vnd Oberkeit / von welchem auch die Pfleguögt / Tutores genant / ge-  
ben werden / Vnd würt der Curator durch geschäft vnd Testament nicht  
Recht geben / Doch so er gegeben / würt er vom Richter bestetigt / So mag  
auch einem willigen / aber nicht einem vber seinen willen ( one alleyn zum  
Krieg) ein Curator gegeben werden.

So seind auch vnsinnigen vnd verschwender / ob sie wol  
vber ire fünfß vnd zwenzig Jar seind / doch inn der Sorge vñ  
Pfleghafft der stam vnd blüt freunde / nach dem Gesaz der  
zwölff tafeln / aber zu Rome pflegt der Statt Regent oder die  
Richter / vnd in den Landen sonst die Landtpfleger jnen nach  
gehabter erkündigung Sorgtrager zuuerordnen / also auch sol  
denen / so irer Sinn beraubt / den Tauben vnd Stummen / vnd  
die stetigs für vnd für schwach vñ krank sein ( die weil sie jren  
Sachen selbs nicht obligen können ) Trewpfleger vnd Sorg-  
trager gegeben werden.

Die Sorge oder Versorgung eines vnsinnigē vnd verschwenders / sie seien  
von waserley alters sie wöllen / würt nach dem Gesaz der zwölff tafeln den  
nächsten blüts vnd stam freunde zübracht / Wo die selben nicht vorhanden /  
würt ein Curator vom Richter geben / Desgleichen den andern / so vber ire  
fünfß vnd zwenzig jar seind / vnd jren sachen selbs nit vorsein können / wir-  
det eben auch vom Richter ein Curator erkennt vnd geordnet.

Die Weysen vnd Pupillen nemen auch zu zeitten Sorgtra-  
ger / als nemlich so der rechtlich Vormünder vntüglich vnd vn-  
geschickt ist / Dann welcher einen vormünder hat / dem sol kein  
vormünder gegeben werden.

Desgleichen so durch geschäft vnd letzten willen ein Vor-  
münder eintweder durch den Schultheys oder Landpfleger  
gegeben / were aber zu der verwaltung vnd dienlich vnd vnge-  
schickt / doch gebraucht er in verrichtung der Geschäfte keinen  
betrüg noch böse stück / dem selben pflegt man ein Sorgetra-  
ger züzuordnen / Auch pflegen an statt der vormünder / welche  
nicht alwege / sondern zur zeit nur von der Vormündschafft  
entschuldiget werden / Sorgetrager gegeben werden.

Wo es sich begibt / daß ein vormünder durch leibs schwach-  
heyt vnd krankheyt / oder auf anderer khafft verhindert /  
daß er die geschäfte des Weysens vnd Pupills nit verwalten  
noch verrichten möcht / vñ der Pupill abwesend / oder noch ein  
kindt were / so sol der Richter oder Landtpfleger wen er wil  
zum schaffner auff gefahr vnd schaden des vormünder setzen.

Von

Dem Tutor  
ein Verwal-  
ter setzen.



Von sicherheyt oder bürgschafft der Vormünder  
oder Sorgeträger.De Satisfactione Tutorum uel Curatorum:  
Titulus XXIII.

## Summa.

**S** On dem / was den Vormündern vnd Sorgetragern jederseits in son-  
derheyt zústehet / vnd zúthun gebürt / ist daher vnder verschiedlich gehan-  
delt worden / Nun volget hernach / was inen beyderseits gemein vnd  
zugleich gebürt / Darumb solchs auch zugleich vnd in sampt hie verhandelt  
würt / Vnd ist zwar genügsam auß den oben gesagten zuuerstehen / was für  
ein freie vnd grosse gewalt die vormünder vnd sorgeträger haben / welche  
durch Recht fertigung der pflichtigen Rechenschafft (dauon oben etwas ge-  
melt) nicht ganz vnd gar mag bezwungen werden / damit dem Weysen od-  
der Minderjährigen pflegkind darinn kein nachtheyl geschehe / dieweil sol-  
che Recht fertigung vor endung der vormündtschafft nicht gebürt / Verhal-  
ben so würt nun hie ein andere vorsehung gethan / welche einem vnkommen  
Vormünder alle hoffnung der sichern vnstraffbarkeit abstrickt / vñ dem scha-  
den des Weysen vnd Vnmündigen zeitlich begegnet / dann es würt hie  
dem Vormünder / welches trewe vnd glauben noch nicht beständiglich  
genügsam befunden vnd erkent ist / auffgelegt / genüg vnd sicherheyt zu-  
thun / vnd zuuerbürgen / daß dem Weysen oder Pflegkinds seine hab vnd gü-  
ter bei einander auffrichtig bleiben / vnd nicht beschädiget noch vernach-  
thielt werden / Es wil auch der Keyser Justinian / daß zuden auch der Vor-  
münder ein Eyd thun / vnd schweren sol / daß er alles was seinem Ampt ge-  
bürt / auffrichtig thun vnd aufrichten wolt / Sol auch ehe nicht zur verwal-  
tung gestattet werden / er hab dann zuuor solchen Eyd seiner Oberkeyt ge-  
schworen. Leglich sol er auch vber das ein rechtmessige glaubwürdige ver-  
zeichnuß machen aller habe vnd güter / dem Weysen oder Minderjährigen zú-  
stendig / vnd dauon (wie oben gedacht) zu seiner zeit gebürliche rechnung  
thun / wie dauon weiter in Nouella Constitutione 72. zu finden.

**A** Vff daß aber der Weysen / vnd deren / es seien Männlin  
oder Weiblin / welche in der Trewe od der Pflegsorge  
seind / geschäfft vnd hendel durch die sorgeträger oder  
vormünder nit zurinnē / verbracht oder geschmälet werdē / so  
sol Schultheys vnd Richter fleiß darauff wenden / vnd ver-  
schaffen / daß die Vormünder vnd Sorgeträger derwegen ge-  
nüg thun vnd bürgen setzen / Doch würt dis nit stedt vnd all-  
wege gehalten / Dann die Vormünder / so durch geschäfft vnd  
letzten willen gegeben seind / werden nit gezwungen genüg zu-  
thun vnd bürgen zusetzē / dieweil jr trew / glaub vnd fleiß vom  
Testamentmacher selbs bewert vnd angenommen ist.

Zuden werdē die vormünder oder sorgeträger / so nach ge-  
habter erkündigung gesetzt seind / mit genüghung vnd Bürg-  
schafft nit beschwert / noch beladen / dieweil sie als tügliche vñ  
geschickte erwelet seind.

## VXX Vnderweisung in Keyserlichen

Die Tutores vnd Pflēguōgt so allein in einem Testament vnd außkündi-  
gung gegeben seind/ sollen mit der gnügthūng oder bürgschafft nicht bela-  
den werden. Die andern aber sollen gnügthūn / daß dem Weysen an seiner  
habe vnd gütern kein nachteyl geschehe.

Welcher vns  
der vilen zum  
Vormünder  
erweler wer-  
den soll.

Aber so durch geschäft vnnnd letzten willen oder vorgehen-  
de erkündigung zwen oder mehꝛ gegeben werden / mag einer  
die gnügthūng oder bürgschafft anbieten den Weysen oder  
Jüngling schadlos zuhalten/ vnnnd also seinem Mituormün-  
der/ oder Sorgtrager fürgezogen werden/ daß er allein ver-  
walte/ oder aber daß sein Mituormünder oder Mitsorgtra-  
ger/nach dem er genüg gethan vnd bürgen gesetzt/ jhenem für-  
gezogen werde/ daß er auch selbs allein verwalte / Derhalben  
kan er für sich selbs die gnügthūng vnd bürgschafft von sei-  
nem Mituormünder oder Mitsorgtragern nicht fordern noch  
begeren/ sondern soll sichs erbieten / auff das er die wahlē gebe  
seinem Mituormünder oder Mitsorgtrager / ob er wölle die  
gnügthūng vnnnd bürgschafft annemen / oder die selbs thūn.  
Wo sich aber jhzer keiner zur gnügthūng vnd bürgschafft er-  
beut/ wo dann der Testamentmacher geschrieben vnnnd geord-  
net hat/ welcher die sorg tragen/ vnnnd verwalung haben sol/  
der solle es auch thūn/ Ist es aber nit verzeichnet oder beschri-  
ben/ welchen dann der mehꝛer theyl erwelet / der selb soll die  
sorge vnd verwalung tragen / wie dann solches der Schult-  
heÿß vnd Richter beuolhen / Wo es aber sach were / daß die  
Vormünder selbs vneinig weren in der erwelung vnd kur/ des-  
sen oder deren/ welche die sorge vnd verwalung tragē sollen/  
da soll der Schultheÿß vnd Richter seines ampts pflegen vnd  
gebürlich einsehens thūn.

Desgleichen sol es gehalten werden/ so vil auß vnd nach ge-  
habter erkündigung vnnnd erforschung gesetzt würdē/ nemlich  
daß der merer theyl die kur haben/ vnd erwelen mögen/ durch  
welchen die verwalung geschehen vnd verichtet werden sol.

Auch ist zu wissen/ daß Vormünder vnd Sorgetrager/ nicht  
allein den Weysen/ Pupillen oder erwachsenen/ vnnnd andern  
Personen durch verwalung der Güter vnnnd geschäft ver-  
pflicht vnd schuldig werden/ sondern auch gegē die welche die  
gnügthūng annemen/ als die behülfliche fürschüblliche klage  
vnd ansprach haben/ welche jnen lezlich hilff vnnnd zūflucht zū-  
bringen mag.

Von wegen böser verwalung der pflēguōgt/ würt die Oberkeit vñ Ma-  
gistrat schuldig an der behülflichen klagen/ wann sie eintweder kein oder ein  
vntüglliche gnügthūng vnd versicherung angenommen haben/ welche kla-  
ge sich auch auff des Magistrats erben erstreckt.

Vnd

Vnnd würt solche hilffliche klage gegen die geben / welliche eintrweder von Vormündern odder Sorgtragern keiner genüghung vnd bürgschafft geacht / vnnd genommen haben / oder nit gestattet / das die rechtsschaffen vnnd wie sich gebürt / geschehen were / welche zwar so wol auß der Weisen gegebenen antwort / als auß den Keyserlichen Satzungen / sich auch auff ihre Erben thüt erstrecken / In welchen Satzungen das auch außtrücklich stehet / wo die Vormünder vnnd Sorgetrager nicht genüghün vnnd sich verbürgen / das sie mit dargebung der pfande bezwungen vnnd angehalten sollen werden.

Doch sol weder Stathalter noch Schultheyß odder Richter noch Landtpfleger / noch sonst einiger ander / so Vormünder zusetzen macht hat / diser ansprach oder klage pflichtig odder verhasst sein / on allein die jenigen / welche die gnüghung vnd bürgschafft zuerfordern haben / vnnd dieselb zuerfordern pflegen.

Vonder Vormünder vnd Sorgetrager entschuldigung / Das ist / auß was Ursachen sie sich der Vormündschafft / so man inen wil aufflegen / entschlagen vnd erwerben mögen.

De excusationibus Tutorum uel Curatorum.  
Titulus XXV.

## Summa.

Jeweil es so ein schweres vnnd fehliches Ampt ist / das Vormünder vnnd Pflegsörger Ampt / erfordert die billigkeyt. das ire entschuldigung von der Oberkeyt gehört / vnd deren / wo sie rechtgeschaffen ist / statt geben werde / Wann aber eins jeden schlechte vnerhebliche entschuldigung angenommen / vnnd solchs Ampts erlassen werden solt / würden zwar wenig befunden / die solliche notwendige auff sich nemen / welliches dann nicht allein den Minderjährigen zu nachteyl / sondern auch dem gemeinen besten zuschaden gereicht. Darumb der Keyser Justinian in diesem Titel von solchen entschuldigungen handelt / vnnd der etliche / so rechtmessig vnd erheblich seindt / erzelet / als nemlich / das einer selbs drei Kinder hat / drei Vormündtschafften treget / Ist in verwalting des gemeynen nutz / odder ist von wegen des gemeynen nutz abwesend / vnnd nicht anheymisch / Ist arm / krank / vnvermöglich vnnd gebrechlich / Kan weder schreiben noch lesen / Ist ober sibenzig Jar alt / oder ist vnder fünff vnnd zwenzig Jaren / Item von wegen grosser feindschafft / bossheyt / oder seiner Profession / das er die Grammatic / Rhetoric / Arzenei vnnd dergleichen andere künstleret / ic.

## Vnderweisung in Keyserlichen

**S** werden aber auch die Vormünder vñnd Sorgetrager auß mancherlei vrsachen entschuldigt / doch etwann vmb der Kinder willen / sie haben sie entweder in irem Gewalt / oder darauß gelassen / Dañ so einer zu Rome drei lebendiger Kinder hat / oder in Welschland vier / oder inn den vmbliegenden landen fünff / mag er von der Vormündtschafft vñnd Sorge entschuldiget werden / zum exempel vñnd beispil der andern Ampter / dieweil beide die Vormündtschafft vñnd Sorge für öffentliche Ampter gehalten werden / Aber angenommene Kinder seind darzu nicht nütz / oder fürträglich / sondern welche an Kindts stat anzunemen gegeben / seindt dem natürlichen Vatter fürträglich / desgleichen seind darzu nützlich vñnd fürträglich die Enckeln / vom Son herkommen / welche an ires Vatters statt stehen / Die von der Tochter geboren / seindt darzu auch kein nutz / vñnd seindt allein die lebendigen Söne zu der entschuldigung der Vormündtschafft oder Sorge Ampts nütz vñnd dienlich / die verstorbenen aber nicht.

Dile der Ein  
der entheben  
der vormünd  
schafft.

Im Krieg eh  
lich sterbē ist  
leben

Die im Krieg vñntommen seind / ist gefragt ob sie hierzu nützlich seint / Vñnd ist war / das die allein nütz seindt / welche in der schlacht bleiben vñnd vñntommen / Dann dise so von gemeyns nutz wegen fallen / werden geachtet / das sie durch die eh vñnd glori ewiglich leben.

Desgleichen hat der Keyser Marcus in Semestribus von sich geschriben / das der jenig / welcher die Fiscalischen sachen vñnd händel verwaltet / so lang er in der selben verwaltung stehet / von der Vormündtschafft vñnd sorge sich möge vñnd könne entschuldigen.

Semestre ist ein zeit von sechs Monaten / in welcher zeit etliche Gesatz vñ Constitution geschriben vñnd gemacht seind worden / vñ pflag Labeo im Jar sechs Monat zu Rome in geschäftzen zu sein / vñ die andern sechs Monat da heym in rühe zubleiben / vñd bücher zuschreiben.

Wie auch die / so von gemeynes nutz wegen / abwesend / vñnd nit einheimisch seind / von der vormündtschafft vñnd sorge entschuldiget werden / Vñnd ob auch vormünder vñnd sorgetrager gebē weren / darnach aber müsten sie von gemeynes nutz wegen aussen vñnd abwesend sein / als dann werdē sie auch von der vormündtschafft vñnd sorge entschuldiget / so fern sie gemeines nutz halben aussen seind / vñnd würt bei der zeit ein Sorgetrager oder Trewpfleger an ire statt geben / wann sie wider anheimisch kommen / nemen sie der vormündtschafft bürde vñnd last wider an sich / dann sie haben nicht iars frist / wie Papinianus im fünfften Büch der Antwort geschriben hat / welliche  
zeit

zeit vñnd jars frist haben die jenigen / so zu newen Vormündt  
schafftten beruffen werden.

Welcher gemeines nutz halben abwesend ist / dem Pflugschafft vñnd  
Sorg newlings zugewendet / würdt entschuldiget / hat ers aber angenom-  
men / So lang er abwesend ist / mag es verbleiben / aber soer widder anhey-  
misch kompt / muß er als bald den vnderlassenen last wider an sich nemen.

Vñnd welche gewalt vñnd oberkeyt haben / mögent sich auch  
entschuldigen / wie der Keyser Marcus von sich geschriben /  
vñ geant wort hat / wo sie aber die vormündschafft auff sich ge-  
nommen vñnd geladen hetten / mögen sie die selb nit verlassen.

Welcher einn offnen beuelch hat / der würt pflugschafft entschuldiget / hat  
ers aber auff sich genommen / so darff ers nicht wider von sich legen.

Es mag auch der vormünd oder sorgtrager recht fertigung  
halben / welche er mit dem Weyßen odder erwachsenen Pflug-  
kind hat / sich nicht entschuldigen / es were dann der zant vñnd  
hader vmb alle güter vñnd erbschafft.

So geben auch erledigung drey bürden vñnd last der Vor-  
mündschafft oder sorg / wo sie nicht willigklich vñnd für sich  
selbs angenommen seind / so lang er in verwaltung der selben  
stehet / Doch also / das viler Pupillē vormündschafft vñnd sorg  
der selben güter / als der gebrüder / für ein vormündschafft ge-  
rechnet werde.

Der drei Pflugsbürden treget / sol von andern gefreihet sein.

So mag mann sich auch armuts halben entschuldigen / wie  
die Keyser gebrüder / so wol als der Keyser Marcus von sich  
geschriben hat / so einer darthün kan / das er dem auffgelegten  
last zuschwach sei.

Auch hat die entschuldigung statt / schwacheyt des leibs vñ  
franchheyt halben / vmb welcher willen er auch seiner eigen ge-  
schafftten vñnd handel nit obsein kan.

Des gleichen hat der Keyser Pius von sich geschriben vñnd  
geant wort / das die jenigen / so vngelert seind / weder schreiben  
noch lesen können / seien entschuldiget zunemen / wiewol der  
Schriffte oder Schreibkunst vnerfarne / doch auch wol zu ver-  
waltung der geschafft tügklich vñnd dienlich sein können.

Armüt / schwacheyt des leibs / vñnd vnwissenheyt des schreibens zusampt  
der einfeltigkeyt / befreien vñnd erledigen auch vom last der Pflugsorge.

Wo auch ein Vatter durch geschafft vñnd letzten willen vñ  
feindschafft willen einen zum vormünder gegeben hat / das sel-  
big gibt ime entschuldigung / wie hinwiderumb die nicht ent-  
schuldiget werden / welche der Weyßen Vatter zugesagt vñnd  
verheysen haben / die vormündschafft zuverwalten.

## IVXX Vnderweissung in Keyserlichen

Das aber dessen entschuldigung nicht anzunehmen sei / welcher das allein für sich hat / das er der Weysen Vatter vnbe-  
kant sei / solches haben die Keyser gebrüder von sich antwort  
weise geschrieben.

Feindschafftē / welche einer mit der Weysen oder erwach-  
senen Kindern Vatter geübt vnd gehabt / wo sie peinlich gewe-  
sen / vnd das leben betroffen hetten / vnd keine versünung dar-  
zu kommen were / pflegen von vormündschafft vnd Sorge zu  
entschuldigen.

Welcher im Testament von einem todt oder hauptfeinde zum Pfleguogt  
geben were / der ist entschuldiget / dann man helt es dar für / das er darü  
geben sei / auff das er mit den schulden behafft vnd mit den Geschäften verwi-  
ckelt werde.

Des gleichen würt der von der Vormündschafft entschuldi-  
get / welcher von der Pupillen Vatter des standts halben (das  
ist ob er ein Knecht oder freier were) beklagt worden ist.

Sibenzigjā.  
rige.

fünff vnd  
zwenzig jār  
ge.

Pupillen.

Einer vber seine sibenzig Jar alt / mag sich von der Vor-  
mündschafft vnd sorge entschuldigen / vnd die / so vnder fünff  
vnd zwenzig jaren jres Alters seindt / warden vorzeien ent-  
schuldiget / aber durch vnser sätzung / würt jnen die vormünd-  
schafft vnd Sorge gar verbotten / also das sie auch nicht dar-  
nach sehen dörfen / vnd keiner entschuldigung von nöten ha-  
ben / Durch welche sätzung verbotten würt / das auch kein Pu-  
pill zu rechtlicher vormündschafft berüffen werde / noch der er-  
wachsen darzu / dieweil es vnhöflich vnd vngeschickt were / die  
jenigen / welche frembder hilff zu verwaltung jrer eygen sache-  
n bedürffen / vnd von andern regiert werden / sich mit ande-  
rer vormündschafft vnd sorge zobeladen.

Welches gleichsals in Kriegsleuten zuhalten ist / das sie  
auch ob sie gern woltē / zur bürde vnd last der vormündschafft  
nicht genommen noch gelassen werden sollen.

Jrem welche zu Rome die Grammatic / Rhetoric / vnd Ar-  
znei andere vnderweisen vnd leren / vnd welche in jrem Vat-  
terlande dise Kunst üben / vnd in der zal begriffen seind / diesel-  
ben seind von vormündschafft vnd pflegsorg gemässiget vnd  
entlediget.

Welcher sich aber wil entschuldigē / so er vil entschuldigung  
het / vnd etliche nit darthün noch beweisen kündt / ist jme nicht  
verbotten / sich der andern bei benanter zeit zugebrauchen.

Welche sich auch entschuldigen wollen / die Appelliern nit /  
sondern sollen innwendig fünffzig tagen nach einander / von  
dem tage an / da sie gewußt haben / das sie zu vormündern oder  
pflegsorgern gegeben seind / sich entschuldigen / sie seien wafers

ley art sie wöllen/ das ist/sie seien zu vormündern geben wie sie wöllen/wo sie anders innwendig hundert steynsäze/ das ist/ hundert welscher meil seind vō dem ort/ da sie zu vormündern gesetzt seind/Wo sie aber weiter dann hundert meil wonen/ sollen nach gethaner abzelung zwentzig meilen für ein tagreyse gezelet / vnnnd vber dreissig tage / welche doch (wie Sceuola sprach) also gerechnet werde/ das es weniger nicht seien dann fünffzig tage.

Vnd aber ein gesetzter Vormünder/ soll verstanden vnd gehalten werden/das er zu dem ganzen Patrimonio vnd Erbe gesetzt sei.

Welcher jemandts Tutel vormündschafft getragen hat/ der sol nicht gezwungen werden/ das er vber seinen willen dessen Curator/ Sorg oder Pflegtrager auch sein muß/ so fern/ das / wiewol der Hausuatter / welcher durch geschafft vnnnd Testament ein vormünder gegeben hat/ darzu gesetzt hat/ das er auch Sorgtrager sein soll/ Doch soll er vber seinen willen die sorg auff sich zuladen nit gezwungen werden/ wie solches die Keyser Seuerus vnd Antoninus von sich geantwort vnd geschriben haben.

Vormünde  
schafft freiet  
von der Cur  
razorei.

Welche dann auch gleichsals von sich geschriben haben/so ein Eheman seinem Eheweib zum Vormünder gegeben würde/ möcht er sich entschuldigen / ob er wol sich darmit vermischet het.

So einer aber durch falsch vnwarhafftigs fürgeben entschuldigung der Vormündschafft erlangt het/ darmit ist er nit von der bürde vnd last der Vormündtschafft entledigt.

**Von verdächtigen argwönigen Vormündern  
oder Sorgtragern.**

De suspectis Tutoribus uel Curatoribus,  
Titulus XXVI.

argwönigen  
vormünder  
sorgen  
trager

**Summa.**

**W**ie nun etliche seind/welche wider iren willen zur vormündtschafft nicht gezwungen werden/also seind auch/ welche/ob sie es wol gern annemen/doch nicht darzu gelassen werden/als nämlich/welche nit darzu geschickt seind/vnd wo sie auch zugelassen würdē / er fordert doch des Weyen oder Pflegkinds frommen vnd notturfft / das sie wider daruon abgesetzt würden/ Vnd sol hierinn desto fleissiger zügesehen werden/ darumb das die jenigen/ so am meysten verdecktig sein/ sich zum fordersten einbringen / dieweil vberall vil gefunden werden / die mit anderleut schaden gern iren nutz vnd fortheyl suchen.

## Vnderweisung in Keyserlichen

So leret nun der Keyser Justinian in diesem Titel/ woher der argwon vnd verdächtigkeit komme/ vor welchen Richtern/ gegen welchen Vormündern/ von weme/ vnd auß was vrsachen die selbig fürgenommen werden sol/ vnd wie es sich vmb diese rechtfertigung erhalt/ vnd kan aber einer auff mancher ley weyse in verdacht vnd argwon kommen/ Darumb sol dariñ nach gestalt der vmbstende/ nach dem sich der betrug am vormünder erfunden/ vnd nach gestalt der sachen gehandelt werden/ wie diser Titel mit sich bringt.

**S** ist zu wissen/ daß das laster des argwons vñ verdachts auß dem gesetz der zwölff tafeln herkompt/ vnd hat zu Rome der Oberstrichter/ vnd in landen die Landpfleger vnd der Legat des künfftigen burgermeysters macht gehabt/ die argwönigē verdächtigen vormünder abzusetzen.

Verdächtige argwönige pfleguögt sollen von der pflegschaft abgesetzt werden/ welcher ding vnd sachen wissenschaft vnd erkandtnus ist der Ober keyt hie in schufften gegeben.

Jetzundt haben wir angezeygt/ wer vber den verdächtigen argwönigen zu erkennen hab/ wöllen nun besehen/ welche verdächtig vnd argwönig werden mögen/ Vnd können zwar alle vormünder argwönig vnd verdächtig werden/ sie seien eint weder durch geschäft vnd letzten willen verordnet/ oder nit/ oder seien auff ein ander weis zu vormündern wordē/ darumb ob auch einer ein Rechtlicher vormünder worden were/ möcht er doch beklagt werdē. Was aber/ so er ein Patron were: von dem würt eben dasselb gesagt/ allein daß mann gedencē/ daß des Patrons güten leumuts vnd namens zuuerschonen sei/ ob er schon als ein verdächtiger abgesetzt würt.

Das Laster vnd Vbelthat des verdachts/ mag gegē allerley pfleguögt Rechtlich fürgenommen werden/ doch so der Patron ein pfleguögt were/ vnd würde als ein verdächtiger abgesetzt/ ist es jm an seinen Ehren nicht verweislich.

Verdächtige  
Vormünder  
mag jederman  
beklagen.

Ferner wöllen wir sehen/ wer die verdächtigen möge beklagen/ Vnd ist zu wissen/ daß dis/ als ein öffentliche gemeyne klage sei/ das ist/ welche jederman thun möge/ Vber das werdē auch die weiber zügelassen/ auß verhengnus der beiden Keyser Seueri vnd Antonini/ doch allein die/ welche nottürfftiglich/ auß gütem milten hertzen/ dahin bewegt werden vnd kommen/ als nemlich die Mütter vnd Nerenin/ oder Sengamme/ vnd Anfraw/ vnd mag es auch die Schwester thun/ Vnd wo sunstetwan ein ander weib were/ welche der richter durch milte neygligkeyt vermercēt/ daß sie ires weiblichen geschlechts vnd art/ zucht vnd scham nicht vbertrit/ sondern auß milter beweglichkeyt das vnrecht der Pupillen/ nicht dulden noch vertragen kan/ soll er sie zu der klage gestatten vnd kommen lassen.

Die



Die vnmanbaren, mögen ire verdächtigen Vormünder nit beklagen/aber die so manbar wordē seind/mögen mit rath irer freunde ihre verdächtige vormünder beklagen / wie dann solches die beyde Keyser / Severus vnd Antoninus von sich zur antwort geschriben haben.

Vnd ist aber der verdächtig vnd argwönig / welcher nicht trewlich die vormündtschafft verwaltet / oder schon zubezalen hat/wie auch Julianus beschriben hat/Auch ehe vnd zuuor der Vormünder anfahet die vormündtschafft zuuwalten/mag er als verdächtig darvon abgetriben werden / hat der selb Julianus geschriben/vnd ist auch der selbē seiner meynung nach/also gesetzt vnd verordnet.

Veruntrewß  
d̄ pflegudgt  
oder vormün-  
der.

Vnd wann der verdächtig abgesetzt/ wo es betrugs halben geschehen/so istes ime ehrenrürig vnd verweiflich/Ist es aber versaumnus oder vnfleiß halben/so istes nicht zuuil.

Eh:lose Vor-  
münder.

So einer auch verdachts beklagt würt/dem sol/bis so lang darüber erkandt worden ist / die verwaltung verbotten sein/wie Papiniano gefallen hat/ So aber die erkandtnus des verdachts fürgenommen were/vnd der Vormünder vnnnd Sorgtrager darnach mit todt versiele/ so würt die erkandtnus des verdachts auch aufgelöscht.

Verdächtige  
pflegudgt.

So ein Vormünder sich nicht wil finden lassen/vnd dahin begeben/das dem Pupillen seine narung vnnnd fürung erkandt vnd gehandreycht werde / ist durch Schrifft beider Keyser Severi vnd Antonini versehen / das der Pupill vnd Weyse in Besitz des Vormünder's güter gelassen/vnd eingesetzt werde/Vnnnd welche güter mit der zeit arge werden möchten / sollen dieselbigen durch einen gesetzten Curator oder Sorgetrager vereussert werden. Derhalben so mag der als verdächtig abgesetzt werden / wellicher die leibs narung weygert vnnnd nicht handtreicht.

Vnd so einer gegenwertig versagt vnnnd weygert die leibs narung/kündt oder möcht die armüts halben nicht geben noch gereichen / vnd redt solchs mit lügen/den selben soll mann für den Stathalter oder Oberkeyt bringen / auff das er gestrafft werde wie jener auch / welcher durch geschencck vnnnd gelt die verwaltung der vormündtschafft an sich bracht/ oder aber sich deren entlediget hat.

Straff vers-  
dächtiger/vn-  
trewer Vor-  
münder vnd  
pflegudgt.

So auch ein Libert / das ist / ein Freigebner / vberzeugt würt das er seines Patronen vnnnd Freigebers kinder oder Enckeln vormündtschafft betruglich verwalten het / sol gleiches fals für die Oberkeyt bracht werden zur straff

Letzlich

## XIXX Vnderweisung in Keyserlichen

Letzlich soll mann auch wissen/ daß die jhenigen welche die Vormündtschafft betrieglich verwalten/ ob sie auch zur gnügthüung vnd bürgschafft sich erbieten/ doch auch von der Vormündtschafft abgesetzt sollen werden/ dieweil die gnügthüung vnd bürgschafft des Vormünder boshaftigen fürsatz nicht verändert/ sondern ime vil mehr verhengt/ daß er desto lenger in des Pupillen Gütern seinen willen vnd vorteil schaffen möge.

So achten wir auch den verdächtigt/ welcher sich in geberde vnd wandel also erzeigt vñ helt/ daß er argwönig vnd verdächtigt sei/ So ist auch ein Vormünder oder Sorgtrager/ ob er schon arm/ doch so er trewe vnd fleissig ist/ nicht als ein verdächtiger abzusetzen.

Ende des Ersten Buchs.

Keyfers